2 an

Wahre Grundsätze von der Verfassung der katholischen Kirche.

Entgegengesetzt den heutigen neuern Spekulationen, die alle Hierarchie und das ganze kanonische Recht zerstören.

Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes; und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und sieh, ich bin bey euch alle Tage, bis an das Ende der Welt.

Matth. 28.

Aus dem Französischen übersezt.

1788.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mein Herr!

Ich habe die Schrift gelesen: Réflexions sur les Edits émanés récemment aux Pays-Bas, Reflexionen über die neuerlich in den Niederlanden ergangene Edikte; und ich wundere mich nicht sowohl über die Kühnheit und Unwissenheit des ephemerischen Verfassers, dessen elendes Geschwätz und gehäßige Beschuldigungen blos Verachtung verdienen, als über den Eindruck, den er auf diejenige machte, die die Religion ihrer Väter noch nicht abgeschworen haben. Man würde kein End finden, wenn man sich damit abgeben wollte, dergleichen Skribler besonders zu wiederlegen, welche glauben ihr Glück gefunden zu haben, wenn sie wider Mönche, Geistlichkeit und den Pabst bellen. Man kann sich durch einen Enthusiasmus von Irreligion von dem gemeinen Haufen leichter unterscheiden, als durch ein gründliches und stets bescheidenes Verdienst. Ich will also einmal für allemal, durch kurze Darlegung der großen Grundsätze, auf welchen die erhabene Religion Jesu ruhet, alles das widerlegen, was sie wider die unveränderliche Rechte seiner Kirche gesagt haben, und noch sagen werden.

Gott hat die Welt nur deswegen erschaffen seinem einigen Sohn, durch welchen allein er verherrlichet werden wollte, und durch welchen allein er auch auf eine ihm würdige Weise verherrlichet werden konnte, ein Reich herzustellen. Dieses Reich sollte aus Heiligen bestehen, zu deren Oberhaupt, Mittler, Monarchen und Hohenpriester Christus Jesus von aller Ewigkeit bestimmt war, um sei-

und gehört haben (f). Sie versammlen die Glaubigen, um sie zu unterrichten, und nebst ihnen das heilige Opfer darzubringen. Die heydnischen Kaiser strafen diejenige mit dem Tode, welche sie wider das Verboth der Gesetze versammlet finden: und die Kirche setzt sie in die Zahl ihrer Martyrer. Die Frage, die über die Beobachtung des Gesetzes Moyses entstund, wird von den Aposteln in der ersten Kirchenversammlung zu Jerusalem entschieden; und ihre Entscheidung ist für alle Kirchen ein unverbrüchlicher Schluß des heiligen Geistes: Visum est Spiritui sancto et nobis (g). Sie nehmen den heiligen Matthias zu ihrem Mitgehülfen an; sie verordnen Diakonen, Priester und Bischöfe; sie geben Vorschriften über die Erwählung der Diener, über die Pflichten des Ehestandes, über die Ordnung bey Versammlungen. Sie sprechen den Sündern das Anathema; sie nehmen sie zur Buße an, wenn sie Zeichen der Reue von sich geben: und ihre Nachfolger sollen eben die Gewalt, mit gleicher Unabhängigkeit ausüben, weil die apostolische Sendung, welche sie ihnen übertragen haben, ihre Natur nicht verändert hat.

Diese Glaubenswahrheiten, auf welchen sowohl die Grundfeste der Kirchenverfaßung, als alle unverjährliche Ansprüche ihrer Macht ruhen, sind in kurzem in den Grundsätzen aufgezeichnet, die Ihro Majestät der Kaiser bekannt machen ließ, um die geheiligten Grentzen anzuzeigen, welche zu überschreiten ihm nicht erlaubt war; und wenn die Fürsten die Religion Jesu in ihren Staaten zulassen, wenn ihnen der Sohn Gottes den erhabenen Charakter seiner Kinder aufdrücket, wenn er sie mit seinen Gaben bereichet, damit sie an seinen Verdiensten und an seiner Herrlichkeit Theil nehmen, so ist es nicht eine Gnade, die sie ertheilen, sondern eine Gnade, die ihnen ertheilt wird; der König des Himmels geht in sein eigenes Reich ein, und seine ihm nachfolgende Religion soll darinnen alle die Vorrechte genießen, die ihrer eigentlichen Verfassung wesentlich sind.

Der

(f) Apostelgeschicht. 4, 19. 20. (g) Apostelgesch. 20, 28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Fürst und der Hohepriester sollen also immer einander an der Seite gehen, um einander beyzustehen, und den Absichten der Vorsehung gemäß, jeder in der Ordnung, worein sie ihn gesetzt hat, einstimmig an dem Glücke der Völker zu arbeiten. Aus ihrer gegenseitigen Uebereinstimmung entspringt die Harmonie ihrer beyderseitigen Regierung und der größte Vortheil für die bürgerliche und Religions-Gesellschaft. Der Fürst mit dem Schwerde in der Hand bewachet, so zu sagen, die Zugänge des Heiligthums, und vertreibet die Entheiliger des Tempes; der Hohepriester im Heiligthume wachet für die Unterweisung der Völker, für die Beobachtung des göttlichen Gesetzes, als der Grundsäule gesellschaftlicher und politischer Tugenden; er versichert den Gehorsam und die Treue der Unterthanen, die Gerechtigkeit und das Wohlthun der Fürsten, durch die Liebe zur Religion, durch den Anblick ewiger Strafen oder Belohnungen, das ist, durch Beweggründe, die am mächtigsten auf das Herz des vernüftigen Menschen wirken; und indem er also die Tugenden fortpflantzt, macht er, daß der Thau des Himmels auf die Reiche der Erden herabkömmt. Dem Besten der Religion ist daran gelegen, daß die Staatsverwaltung Friede und Gerechtigkeit im Staate herrschen lasse; dem Besten des Staats ist daran gelegen, daß die Diener der Religion über die öffentlichen Sitten wachen; aber ihr gemeinschaftliches Interesse, welches ihnen die Verbindlichkeit sich zu schützen auflegt, berechtiget sie niemals, sich die Rechte ihrer beyderseitigen Regierung unter dem Vorwande anzumaßen, als ob sie die Misbräuche derselben verbessern wollten. Sonsten wurden sich diese beyden Mächten, anstatt einander beyzustehen, in Verlegenheit setzen, und sich einander selbst schaden; aus Freunden, die sie vormals waren, würden sie Nebenbuhler, ja öfters Feinde werden, und alle Unordnungen der Anarchie würden ihnen auf den Fuß folgen. Bey einer jeden Regierungsart ist für Misbräuche kein Rettungsmittel mehr, sobald die rechtmäßige Macht, welche sie allein verbessern kann, nicht mehr Stärke genug hat, einen Gehorsam zu gewinnen. Der größte unter allen Misbräuchen wäre al-

so, wenn man, um Misbräuche abzuhelfen, einen Eingriff in diejenige Autorität waget, welche befehlen soll. Luther und Oekolampadius wollen die Religion in Deutschland, Zwingli in der Schweitz, Kalvin zu Genf und in Frankreich reformiren, um, wie sie sagen, das reine Evangelium wieder hervorzubringen, und sie tragen überall das Feuer des Kriegs hin; sie verwüsten die Kirche, rauben ihr einen Theil ihrer Kinder, streuen das Gift des Irrthums in Europa aus, und machen Könige und Fürsten auf ihren Thronen zittern. Schon in den vorhergehenden frühern Jahrhunderten sahe an einen Konstans, Valens, Zeno, Heracklius, Leo die Heerde Jesu Christi zerstreuen, anstatt sie zu regieren. Sie wollten sie vereinigen, und sie trennten dieselbe; sie wollten die Irrlehre ausrotten, und sie nährten dieselben nur noch mehr; um Aberglauben zu reformiren, verbannten sie die andächtigen Ceremonien des öffentlichen Gottesdienstes. Justinian, dessen Gesetze noch lange in Europa die Herrschaft erhielten, die das römische Reich verloren hatte, litte Schiffbruch im Glauben, als er der Kirche Gesetze vorschreiben wollte; ja der Eifer der frömmsten Fürsten wird immer an eben der Klippe scheitern, wenn sie sich in eine Regierung mengen wollen, für welche sie keine Sendung erhalten haben. Hier ist nicht mehr menschliche Weisheit, sondern die Weisheit Jesu muß zur Regel dienen; und Jesus hat seine Weisheit nur denen verheißen, die er gesandt hat. Joseph und Azarias glauben einen gewißen Sieg entgegen zu gehen, als sie die Feinde des Volks Gottes, wider das Verboth der Macchabäer, angriffen; allein ihre Vermessenheit wurde durch eine völlige Niederlage gestraft, weil sie nicht, wie die Schrift sagt, von dem Geschlechte derer waren, welche Israel retten sollten (*h*). Der Kaiser Basilius sagt zu den Vätern der achten allgemeinen Kirchenversammlung: Den Laien oder denen, die in weltlichen Aemtern stehen,

(*h*) Sie hörten Judam und seine Brüder nicht, und meynten sie würden tapfer thun. Aber sie waren nicht von dem Saamen der Männer, durch welche das Heil in Israel gemacht worden. 1. Macch. 5, 61. 62.

ben, ist nicht erlaubt in geistlichen Sachen zu sprechen. — Ein Laie sey noch so fromm und weise, er besitze alle mögliche Tugenden; so hört er doch nicht auf, solange er ein Laie ist, ein Schaaf genennet zu werden (i). Konstantin, Theodosius, Marcian, alle große Fürsten, deren Namen bey der Kirche im Segen sind, ließen es dabey bewenden, daß sie die Wachsamkeit der Hirten ermunterten, ihnen beystunden und sie schützten, ohne daß sie jemals ihnen zu befehlen gedachten. Die Kirchenversammlungen, die dem Arius, Nestorius, Eutyches u. a. das Anathema gesprochen hatten, flehten um den Beystand der christlichen Kaiser, und diese verbannen die Stifter der Irrlehre, und treiben die Bischöfe aus ihrem Sitze, welche die Koncilien abgesetzt hatten. Karl der große und und Ludwig der Gutmüthige versammlen die Bischöfe und Großen des Reichs, um über Kirchen- und Staatssachen Rath zu halten; und die aus diesen ehrwürdigen Versammlungen ergangene, von beyden Mächten bestättigte Gesetze, die wir noch unter dem Namen der Kapitularien besitzen, wurden die Vorschrift beyder Regierungsart.

Die Verfassung der Kirche widersteht selbst ihrer Natur nach aller Herrschaft, welche sich weltliche Herrn über sie anmaßen möchten, weil sie alsdenn in eben so viele unabhängige Gesellschaften getheilt wäre, als es unabhängige Herrn giebt. Das Regiment der Kirche aber ist wesentlich eins, so wie die Kirche selbst wesentlich eine ist; selbst die Verschiedenheit in der Disciplin schadet ihrer Einheit nicht, denn sie bleibt immer eben derselben Autorität untergeordnet, welche das Recht hat, dieselbe zu beschränken oder zu reformiren.

(i) Non est datum laicis aut iis qui civilibus officiis mancipantur, secundum canones dicendi quidquam penitus de ecclesiasticis causis. — Quantaeque enim religionis et sapientiae Laicus existat, vel etiamsi universa virtute interius polleat, donec Laicus est, ovis vocari non desinet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Erhaltung dieser Einheit, vornehmlich bey einem Regiment, das alle Nationen in sich begreift, und unter so vielen auf der ganzen Erdenfläche zerstreuten Hirten, war ein Oberhaupt nothwendig, das Vermöge der ihm beygelegten obersten Gerichtsbarkeit im Stande wäre zu regieren, und durch eine befehlende Autorität die Gewissen zu binden. Die Gewalt der Erzbischöfe und Patriarchen erstreckt sich nur auf einen Theil der Heerd; es war also ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt nothwendig, um die ganze Kirche zu vereinigen. Auch ist ihre Gerichtsbarkeit nur von menschlicher Anordnung, nach den Zeiten der Apostel; aber auch, ohne auf diese menschliche Anordnung Rücksicht zu nehmen, mußte die Kirche, ein Werk der ewigen Weisheit, ihrer eigenen Verfassung nach, gleich bey ihrem Entstehen, die für ein Vollkommenes Regiment nothwendige Gestalt haben, folglich ein Oberhaupt, das der gemeinschaftliche und bleibende Mittelpunt der Einheit wäre. Dieses Oberhaupt gab Jesus Christus seiner Kirche in der Person des heiligen Petrus, indem er ihm die Schlüssel des Himmels anvertraute, mit der Verheißung, seiner Kirche auf ihn, als einen unerschütterlichen Felsen zu bauen, gegen welchen die Pforten der Hölle nichts vermögen würden. Er befahl ihm seine Brüder im Glauben zu stärken, und nicht nur die Lämmer, sondern auch die Schaafe, nicht nur die gemeinen Glaubigen, sondern auch die Hirten selbst zu weyden; alle Väter bezeugen die Rechte seiner Gerichtsbarkeit, und durch die stete Ausübung aller Jahrhunderte sind sie bekräftiget.

Da nun dieses allgemein anerkannte Grundsätze sind (*k*). so dürfen wir weiter nichts, als die Anwendung davon machen.

1. Da die Welt nur deswegen erschaffen worden, das Reich der Heiligen herzustellen, welches das Reich Jesu Chri-

(*k*) Unter andern sind diese Grundsätze weitläuftig bewiesen und auseinander gesetzt in der Abhandlung: de l' Autorité des deux Puissances, B. 2. Th. 2. K. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christi seyn soll; und da alle Gesellschaften, alle Reiche der Erden auf diesen Endzweck, als auf ihr letztes Ziel ihren Bezug haben sollen, so folgt daraus, daß eine jede gesetzgebende Gewalt, die wider das Evangelium streitet, fehlerhaft sey; und daß menschliche Anordnungen niemals dem Gesetze Jesu, dem ersten unter allen Gesätzen, vorgreifen dürfen. Also muß man für die Ausübung der evangelischen Räthe, der Armuth, der Reuschheit, des Gehorsams, die sich auf das Evangelium gründen, Ehrerbiethung haben. Also müssen die Ordensgesellschaften, die sich der Ausübung dieser Räthe wiedmen, geschützt werden. Wer sie demnach für unnütz oder schädlich an sich selbst hält; wer den Werth der Bürger nur nach denjenigen Diensten abmesset, welche sie dem Staate, in Beziehung auf das gegenwärtige Leben leisten, nur nach denjenigen Arbeiten, welche öffters den Leidenschaften zinsbar werden, und nicht nach solchen Diensten, die sie der Religion leisten, nicht nach dem Beyspiele erhabener Tugenden, welche auf die öffentlichen Sitten ihren Einfluß haben, und den Segen des Himmels auf die Reiche bringen: der entsagt dem Glauben, erniedriget die Menschheit, macht die Gesellschaft der Menschen einer Heerde Vieh gleich, das blos für die Erde lebet, nnd stürtzet die Ordnung der Schöpfung, und die Absichten der Vorsehung auf die großen Bestimmungen der Völker um. Wer demnach diese Gesellschaften aufhebt, als ob sie dem Wohl des Staats widerstreiten; wer sie ihrer Güter, die sie doch als Glieder des Staats unter dem Schutze der Gesetze genießen sollen, beraubt: der beleidiget Jesum Christum, indem er die Kirche beleidiget, die diese Gesellschaften gutgeheißen, und die immerhin, sie mag lehren oder regieren, von dem Beystande des Geistes Jesu geleitet wird: der beleidiget die Religion Jesu, indem er diejenigen unter die Weltmenschen verweiset, welche Jesus durch einen höhern Beruf ausgezeichnet hat: der verletzet die Gesetze der Gerechtigkeit, welche aller menschlichen Gewalt Gränzen setzen, indem er sich widerrechtlich eines Eigenthums anmaßet, wovon die Regenten blos die Erhalter sind. Gerechtigkeit ist das erste

Ge-

Gesetz, das die Rechte der Reiche festsetzet: ohne sie wird der Monarch ein Despot, der Unterthan wird ein Sklav, Vermögen, Freyheit und Leben der Bürger werden dem willkührlichen Zwang überlassen, und blos aus Furcht bleiben die Bürger der Autorität unterworfen. Schleichen sich Misbräuche in das Regiment der Mönchsorden ein, so vereinige sich der Regent mit der Kirche, sie zu verbessern. Stören die Strafbaren die öffentliche Ordnung, so darf man nur alsdenn das Schwert der Gerechtigkeit gebrauchen sie zurückzu halten. Aber das Unrecht einzelner Glieder muß nicht auf den Körper fallen; und vom Misbrauche muß man nicht auf Zernichtung schliessen. Wird man wohl jemals überall, wo das Regiment unter Menschenhänden ist, Misbräuche vermeiden können? misbraucht man nicht die Autorität? misbraucht man nicht die Religion? misbraucht man nicht die physische, so wie die moralische Ordnung? sollte man also alles aufheben, weil man alles misbraucht?

2. Der Unterricht ist der Kirche nebst der Verheißung des göttlichen Beystands anvertrauet, ihre Autorität muß also die Richtschnur unsers Glaubens seyn; und da die Richtschnur des Glaubens unfehlbar seyn muß, indem der Glaube nicht zweifelhaft seyn darf; so ist es also nicht mehr erlaubt zu zweifeln, wenn die Kirche entschieden hat: könnte sie in einem einzigen Lehrpunkt irren, so wäre sie auch in den übrigen nicht mehr unfehlbar. Alle Sekten würden verlangen, daß man die über sie gefällten Urtheile untersuchen solle: man müßte neuerdings untersuchen, ehe man glaubt; man müßte neuerdings über die Auslegung der heiligen Schrift, über die Lehre von der Tradition streiten; man müßte abermals untersuchen, welches die kanonischen Bücher seyn, die zur Glaubensregel dienen sollen, indem wir die heiligen Bücher blos durch die Autorität der Kirche erhalten haben. Ein jeder würde nach seiner Privateingebung glauben: und anstatt die Irrglaubigen mit der Kirche zu vereinigen, wäre kein Mittel mehr, die Glaubigen in der Einigkeit zu erhalten, denn man hätte keine hinreichende Autorität mehr, die uns zum Führer in der Lehre diene.

Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kirche ist allein Herr im Unterrichte, und der einzige unfehlbare Richter in der Lehre; also kommt es bey der Gültigkeit ihrer Schlüße nicht auf die Annahm der Fürsten an, die, als ihre Kinder, eben den Gehorsam wie die übrigen Glaubigen ihr schuldig sind, Nicht also sie, sondern der lehrende Körper der Kirche, auf welchen die gesetzgebende Macht beruhet, hat zu bestimmen, welches diejenigen Schlüße sind, die mit der Autorität versehen seyn: sonst stünde es in ihrer Gewalt den Glauben dadurch zu zernichten, daß sie die zur Regel dienenden Schlüße für noch nicht gehörig genug bestättiget erklärten. Es stehet also nicht in ihrer Gewalt, weder über die Schlüße, noch über die darinnen enthaltenen Lehren das Stillschweigen aufzulegen, weil der Glaube blos durch den Unterricht der Lehre erhalten wird, und die Autorität dieser Schlüße die Gewisheit des Glaubens festsetzet: **Der Glaube kommt vom Hören der Predigt, die Predigt, sagt der Apostel, ist eine unumgängliche Pflicht meines Amtes; und wehe mir, wenn ich nicht das Evangelium predigte** (*l*). Endlich haben nicht die Fürsten, sondern die Bischöfe die Artikeln anzuzeigen, worüber man vornehmlich, für die geistliche Bedürfnisse des Volks Unterricht ertheilen soll. Es ist aber auch offenbahr, daß die Artikeln der Religion, welche man angreift, und wo der Glaube des Volks am meisten in der Gefahr ist, auch diejenigen sind, in welchen es unterrichtet zu werden am meisten nöthig hat.

3. Den Bischöfen ist aufgetragen den Dienst des apostolischen Amts fortwährend zu machen, es ist ihnen also auch aufgetragen, diejenigen dazu vorzubereiten, welche sie zu priesterlichen Verrichtungen bestimmen, sie zu prüfen, ihnen Lebensregeln vorzuschreiben, das Lehrgebäude, das sie lernen sollen, ihnen in die Hände zu geben, ihnen Lehrmeister zu bestellen, die sie vom Geiste ihres Standes unterweisen und darnach bilden sollen, endlich über ihren Beruf

(*l*) Si evangelizavero -- necessitas mihi incumbit. Vae mihi est, si non evangelizavero. 1. *Cor.* 9, 16

ruf zu entscheiden, und alsdenn ihnen des Theil der Heerde anzuvertrauen, welchen sie regieren sollen. Alle diese der bischöflichen Würde anklebende Rechte sollen mit völliger Unabhängigkeit ausgeübt werden.

Hieraus folget, daß die Anordnung der Generalseminarien, wo der Fürst die innere Disciplin einrichtete, wo der Fürst den Unterricht bestimmte, wo der Fürst das Lehrgebäude angäbe, wo der Fürst die Lehrer ernennte, wo also Regiment und Lehre ganz unter der Hand des Fürsten, ganz unabhängig von den Bischöfen wären, woraus aber gleichwohl die Bischöfe die künftigen Priester nehmen müßten: hieraus folget, sage ich, daß die Anordnung solcher Seminarien den Bischöfen die ihnen wesentlich zukommende Regierungsrechte rauben, das ganze apostolische Amt dem Willen des Fürsten unterwerfen, und gerade das Widerspiel desjenigen Endzwecks bewürken würden, den er zu erreichen sich vorgenommen.

Was nimmt er sich aber auch durch diese neue Anordnung vor? Man will, sagt man, durch diese Gleichförmigkeit im Unterricht und Zucht den verworenen Meynungen und Grundsätzen vorbauen, die dem Wohl eines allgemeinen Systems der Moral und Religion schlechterdings widerstreiten. Allein was der Verfasser der Reflexionen ein allgemeines Moral- und Religionssystem zu nennen beliebet, und was die Christen schlechtweg die Religion Jesu Christi nennen, ist so offenbahr, so unveränderlich und so über alle verworrene Meynungen erhaben, als das Evangelium; hinreichend hat Jesus für die Aechtheit desselben vorgesehen, da er es den Aposteln, nebst dem Beystande seines Geistes, als eine Hinderlage anvertraute. Dasselbe zu erhalten, braucht es also nichts, als daß man die Ordnung erhalte, die er gemacht hat, und daß man die Gewalt, die er ihnen gegeben, handeln laße, anstatt sie zu unterjochen. Sollen denn auch wirklich die Fürsten der Erde, und nicht mehr die Bischöfe, den Glauben vom Irrthume, und beydes von bloßen Meynungen unterscheiden?

den? Sollen Fürsten oder Bischöfe die abergläubischen Uebungen, die den Gottesdienst verunstalten, von den heiligen Ceremonien und religiösen Gebräuchen unterscheiden, womit Gott geehret, und die Andacht der Glaubigen unterhalten wird? Sollen Fürsten oder Bischöfe die Glaubens- und Sittenlehre bestimmen, und den richtigen Mittelweg anweisen, der die Lage von einer strengen Moral scheidet? Sollten die Fürsten in allen diesen Punkten aufgeklärtere Führer seyn, als die Bischöfe selbst, die ihrem Stande nach die Religion studieren müssen, die von Jesu Christo dieselbe zu lehren gesandt sind, und die noch den Beystand besonderer Gnaden haben, um ihre erlangte Sendung nach Würden zu erfüllen? Und was würden endlich auch alle Fürsten der Erde mit aller noch so fürchterlichen Verordnung ihrer Obergewalt ausrichten, wenn sie Geist und Herz befehlen, das ist, wenn sie ihre Herrschaft über ein Reich erweitern wollten, wo alle Macht des Menschen nicht hinreichen kann? Umsonst würden sie lehren, vorschreiben, befehlen, drohen; Glaube und Meynung werden sich von ihrer Macht nicht lencken lassen. Zum Gewissen muß man reden, wenn man ein Recht haben will, den Geist unterwürfig zu machen; und das Gewissen giebt nur bey derjenigen Autorität nach, welche das Recht hat ihm zu befehlen.

Selbst die Moral kann ihren Bestand nicht erhalten, als wenn sie auf den unbeweglichen Grundsäulen der Kirche ruhet. Stückweise zerfällt sie, sobald man sie auf die bloße Vernunft setzen will. Verschwindet die Autorität der Kirche, so wird man nach und nach ein Protestant, ein Socianer, ein Deist, ein Gottesläugner, ein Zweifler: und da die moralischen Grundsätze natürlicherweise den Anstrich der verschiedenen Systeme annehmen, so wird die Moral stufenweise bis in den Koth des Epikurismus sinken. So beschliessen es unsre gegenwärtige Philosophen, nachdem sie den Glauben abgeschworen, damit, daß sie in dem Wohlseyn des gegenwärtigen Lebens ihre höchste Glückseligkeit setzen; und da sie diese gegenwärtige Glückseligkeit

zur

zur Regel ihrer Sitten nehmen, so rechtfertigen sie, aus Grundsätzen einer noch scheuslichern Moral, die schändlichsten Ausschweifungen und die gröbsten Verbrechen.

Noch nicht genug. Was der Kaiser wird gethan haben, werden auch alle andere Fürsten thun. Wie viel giebt es nicht in dem einzigen deutschen Staatskörper suveräine Herrn, freye Reichsstädte, kleine Staaten, welche eben sowohl ihre besondern Seminarien, ihre Lehrer und Lehrgebäude werden heben können! Sind einmal die neuen Seminarien dem Bischofe nicht mehr unterworfen, so werden sie auch, weder für die Glaubenslehre, noch für die Moral, noch für den Gottesdienst einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt mehr haben. Was hier ein Glaubensartikel ist, wird dorten eine Meynung seyn; und weiter hin, ist es vielleicht ein Irrthum. In gewissen Landen werden die Priester heurathen dürfen, in andern nicht. Hier wird diese oder jene Ehe für rechtmäßig erkannt, nicht weit davon wird sie für eine Blutschande, und die daraus erzeugten Kinder für unehlich gehalten. Der Fürst kann sebst eine Reformation einführen, oder es kann es sein Nachfolger, wie in England, um sich immer mehr der reinen christlichen Religion zu nähern; so wie sich Luther unterfangen die allgemeine Kirche zu reformiren, um das reine Evangelium wieder hervorzubringen. So wird also die Religion zu keiner Zeit und in keinem Lande ihren Bestand haben. Auch wird nicht mehr der Fürst, auch werden nicht mehr seine Minister die Religion einrichten. Zu beschäftigt mit Gegenständen ihres Amts, uud übrigens zu theologischen Untersuchungen nicht gewöhnt, werden sie sich natürlicherweise von einer allzubeschwerlichen Last losmachen, und dieselbe auf vielleicht noch ungeschicktere und unfähigere Subalterne legen. Sie werden zu ihrem Rath, wie sie es für gut befinden, Theologen, Juristen, Politiker, Oekonomen, Lutheraner, Philosophen, Nichtsisten wählen. Ihre Gerichtsstuben werden entscheiden; und aus ihren Gerichtsstuben werden, als aus dem Heiligthume der Religion, die Orakelsprüche hervorgehen, welche den Unterricht der Geistlich-

lichkeit, und eben dadurch den Glauben der Völker in Ordnung bringen sollen. Allein wenn der Rath des Fürsten, durch einen übel verstandenen Religionseifer verführt, Irrthümer annimmt; wenn er dogmatische Schlüsse verbannet; wenn er fromme gottesdienstliche Ceremonien als Aberglauben aufhebt; wenn er Andachtsübungen, welche die Kirche befiehlt, verwirft; wenn er weise Anordnungen, welche sie gutheißt, als Misbräuche verdammet; wenn er das Anathema der Kirche für kraftloß erklaret; wenn er neue der Reinigkeit des Glaubens widerstreitenge Gebräuche einführt; wenn er die Grundsätze der Kirchenverfassung verändert (denn dieß alles gehört zum öffentlichen Unterricht, und es ist nicht möglich, daß bey der Menge dieser neuen Gattung von Synodalversammlungen, die ihrer eigenen Weisheit überlassen seyn werden, keiner von den rechten Weg sich verirre) was sollen in allen diesen Fällen die Bischöfen thun, um zu verhindern, daß nicht der Irrthum, unter Begünstigung der kirchlichen Anordnungen, fortgepflanz werde? Man erlaubt ihnen blos das zu thun, was allen Dienern des Fürsten über Gegenstände ihrer Verwaltung erlaubt ist, nehmlich Vorstellungen zu machen. Allein der Fürst wird sich in Sachen der Religion, so wie in den bürgerlichen Sachen, das letzte Entscheidungsrecht vorbehalten; und wenn es der Fürst befiehlt, werden sich die Bischöfe entschliessen müssen, stillschweigend zuzusehen, wie ganz frey die Irrlehre ihr Gift unter die zum Priesterthume bestimmten jungen Zöglinge ausstreuet; werden sie sich entschliessen müssen, stillschweigend zuzusehen, wie gierig die jungen Zöglinge das tödtende Gif einsaugen, womit sie nachgehends das Volk anstecken; werden sie sich endlich selbst bequemen müssen, ihnen die Aufsicht über den Schaafstall Jesu Christi anzuvertrauen. Aber, Bischöfe, die von Jesu Christo der Hinderlage des Glaubens und dem Heile der Völker vorgesetzt, die von Jesu Christo verordnet sind, die Lehrer Israels, sie, die bereit seyn sollen ihr Blut für ihre Schaafe zu geben, so wie Jesus Christus das seinige für das Heil der Welt vergossen hat, können diese wohl die Thüre des Schaafstalls rei-

ßenden Wölfen, die ihn gerne zerstören möchten, offen lassen, ohne wegen allen diesen Unordnungen, wobey sie nur müßige Zuschauer wären, und wegen allem dem Aergerniß, das nach ihnen entstehen würde, Rechenschaft zu geben? Was würden sie wohl einstens dem obersten Hirten der Seelen antworten, wenn sie, zufrieden sich mit der Milch der Schaafe zu nähern, und mit ihrer Wolle zu bedecken, dieselbe würgen ließen, und also durch feige Nachgiebigkeit die Heiligkeit ihres Amts und das Zutrauen des Fürsten verrathen würden, dessen gerade Absichten weiter nichts bedürfen, als daß man sie aufkläre, um das größte Gute zu wirken? Schmeicheley kann wohl die Wahrheit verdunkeln; aber die Wolken zerstreuen sich; die Menschen gehen vorüber, und die Wahrheit bleibet; die Wahrheit richtet, und ihre Gerichte werden ewig, wie Gott selbst seyn.

Nur die Ordnung, welche Jesus Christus in seiner Kirche gesetzet, kann die Aechtheit des Glaubens in der ganzen christlichen Welt erhalten. Nach dieser unveränderlichen Ordnung gehören die Diener der Religion, ihrer eigentlichen Anordnung Zufolge, nicht zu gewißen besondern Kirchen, sondern zur Hierarchie der allgemeinen Kirche, die das Recht hat Geist und Herz zu befehlen, Kraft einer Autorität, die nur von Gott kommen kann, und die immer mächtig genug ist, die Irrlehre zu stürzen, und die Misbräuche zu verbessern. Entfernt sich der Priester von seinem Wege, so kann er durch seinen Bischof zurecht gewiesen werden; und beyde können es durch den Pabst. Laster und Irrthum bestättiget die Kirche niemals; und in auserordentlichen Fällen kann der Pabst eine allgemeine Kirchenversammlung berufen, um wirksamere Mittel zu gebrauchen. Wenn also gleich die Ausübung des geistlichen Amts unter mehrere Diener vertheilt ist, so ist doch die Autorität, die da lehret und regieret, immerhin eine, durch Vereinigung aller Diener mit ihrem Oberhaupte, welches allen befiehlt. Durch diesen Zusammenhang lehret die Kirche in allen Theilen der Welt; und der Mißionar, der das Evangelium in den äußersten Enden der Erde verkündiget,

diget, läßt die Stimme der allgemeinen Kirche hören, die ihn dahin gesandt hat. Also kann nur bey jener Regierung, wo immer die Autorität ist, die Einheit gefunden werden. Wer aus dieser Ordnung hinaustritt, verliert das Band der Liebe; der Diener der Religion verliert seine Sendung; seine Anhänger werden Fremdlinge im Reiche Jesu Christ; sie sind Aeste, vom Stamme abgerissen, und können also am Saft des Baums keinen Theil haben.

Da nun das Kirchenregiment wesentlich eins ist, so muß unter den gemeinen Glaubigen, Bischöfen und ihrem Oberhaupte eine Uebereinstimmung seyn, die zur Ausübung der Autorität im unterrichten, im befehlen, im abordnen, im Gnaden ertheilen, im verbessern und regieren unumgänglich nothwendig ist; es stehet also nicht in der Gewalt der Menschen, den Unterricht der Bischöfe für die Geistlichen und Glaubigen ihrer Diöceß, noch die Verordnungen der Päbste sowohl für die Bischöfe, als für alle in der ganzen Welt verbreitete Glaubige aufzuheben.

4. Der Stuhl Petri kann die Einheit des Kirchenregiments nicht erhalten, als durch die allgemeine Gerichtsbarkeit, welche ihr Jesus Christus ertheilte, und wodurch alle Glieder des mystischen Körpers der Kirche mit dem Bande der Subordination verbunden sind; folglich erschüttert ein jeder Streich, der diese Gerichtsbarkeit betrifft, die Säule der Kirche. Deswegen ist sie auch heutzutage den Nachstellungen aller Feinde der Kirche so sehr ausgesetzt, weil sie versichert sind, daß der Körper zu Grund gehe, wenn sie ihm einmal den Kopf abschlagen können; daher sollten alle wahre Kinder der Kirche, aus einem entgegenstehenden Grunde, um so mehr für die Vertheidigung ihres Oberhaupts beeifert seyn.

Die Apostel, die in der Gnade gestärkt waren, bedurften, um gut zu regieren, keine andere Leitung als jene des heiligen Geistes, den sie empfangen hatten; und

die Sendung, die sie von Jesu Christo erhielten, alle Völker zu lehren und sie zu taufen, gab ihnen zugleich das Recht, die Verrichtungen ihres Apostelamts überall auszuüben, Bischöfe zu ordnen, an alle Kirchen der Welt geistliche Sendschreiben zu schicken, welche eben soviele Vorschriften der Lehre und der Disciplin waren. Da aber ihre Nachfolger gleiche Vorrechte nicht erlangen konnten; da übrigens die Religion schnelle Fortschritte machte, und die Zahl der Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, immer mehr anwuchs; so mußte nothwendig, zur Vermittlung aller Verwirrung und Autoritätsstreits, ihre Gewalt in die Gräntzen eines besondern Landesstrichs eingeschlossen werden: und da keiner über den andern eine Gerichtsbarkeit hatte, so war ihnen ein Oberhaupt nöthig, das über einen ieden von ihnen Gerichtsbarkeit hätte. Findet man in der Folge, daß Metropolitane und Patriarchen ein Recht der Gerichtsbarkeit über eine gewisse Anzahl Bischöfe ausüben; so bleiben sie nichts destoweniger selbst, wie die übrigen Bischöfe der Gerichtsbarkeit des Pabsts unterworfen. Schon in den ersten Jahrhundert schickte der heilige Pabst Clemens, ein Schüler des heiligen Petrus, nachdrückliche Schreiben an die Korinthier, ihnen ihre Uneinigkeit und Trennung zu verweisen. Der heilige Irenäus lehret, daß man sich, um von der apostolischen Tradition belehret zu werden, an den römischen Stuhl wenden müsse; und aus allen Theilen der christlichen Welt brachte man bey Rom die wichtigsten Sachen an. Wenn die Bischöfen bey Kirchenversammlungen die Irrthümer verdammen, so verlangen sie immer von Rom die Bestättigung ihrer Schlüsse. Verlangen die morgenländischen Bischöfe die Bestättigung ihrer Erwählung von ihren Patriarchen, so bleibt die Erwählung der Patriarchen immer dem römischen Stuhle unterworfen, an den sie ihr Glaubensbekenntniß schicken; nnd und der Pabst bestättiget sie nicht, wenn er die Wahl für unregelmäßig oder das Glaubensbekenntniß für unzureichend hält. Der heilige Athanasius, Paulus von Konstantinopel, Marcellus von Ancyra, Asclepas von Gaza appellirten von denen wider sie in den Koncilien gefällten Urtheilen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

len nach Rom; und Julius der erste kasirte die Urtheile und setzte die Bischöfe wieder ein: Innocenz der I. setzte den heiligen Johannes Chrysostomus wieder auf den bischöflichen Stuhl von Konstantinopel, und entkräftete den Schluß der Kirchenversammlung, die ihn abgesetzt hatte. Der heilige Pabst Leo schreibt an den Kaiser, daß er, in Bestättigung der unregelmäßigen Wahl des Anatolius zum Bischof von Konstantinopel, in Anbetracht seiner Rückkehre zum Glauben, Nachsicht gebrauche: und wenn die Päbste, aus eigener Bescheidenheit, ihre Gewalt für höhere Fälle, um der allgemeinen Regierung der christlichen Welt Genüge zu leisten, einschränkten; so setzet die Gerichtsbarkeit, die sie in den Fällen ausübten, offenbahr eine unbestimmte Gerichtsbarkeit voraus, die sie in der allgemeinen Kirche hatten.

Kraft dieser Gerichtsbarkeit glaubten die Päbste, daß sie die Gewalt der Bischöfe durch besondere Reservate beschränken müßten; und dieses Recht kann ihnen nicht bestritten werden. Das Tridentinum schreibet: Die heiligen Väter hielten es für die Kirchenzucht des Christenvolks sehr nothwendig, daß gewisse schwere und erhebliche Verbrechen dicht von jedem, sondern nur allein von dem obersten Bischofe nachgelassen würden. Deswegen konnten billig auch die Päbste, nach der ihnen in der allgemeinen Kirche ertheilten obersten Gewalt, erhebliche Strafsache ihrem eigentlichen Urtheile vorbehalten (*m*).

Es war auch wirklich für das allgemeine Beste der Kirche, so wie es bey einer jeden andern Regierungsart

 ist,

(*m*) Magnopere vero ad christiani populi disciplinam pertinere sanctissimis Patribus visum est, ut attrociora quaedam et graviora crimina non a quibusvis, sed a summis dumtaxat sacerdotibus absolverentur. Unde merito pontifices maximi pro suprema potestate sibi in ecclesia universa tradita, caussas aliquas criminum graviores, suo potuerunt peculiari judicio reservare. *Trid. Sess.* 14. *c.* 7. *de poenit.*

ist, daß die wichtigsten Disciplinarsachen, welche auf die öffentliche Ordnung und die Sitten des Volks mehr Einfluß haben, als jene Sachen, wo das große Interesse die mächtigsten Triefedern in Bewegung setzet, einer Gerichtsstelle vorbehalten wurden, welche, durch tägliche Erfahrung und durch besondere Gnaden erleuchtet, dem Irrthume weniger unterworfen wäre. Dem Besten der Kirche war darangelegen, daß diese Gerichtsstelle eben dadurch, weil sie erhabner ist, auch um so eher im Stande sey, ihre Autorität respektiren zu machen, und sie von allen Eindrücken, von Furcht und andern menschlichen Rücksichten zu verwahren, wodurch die Schwachheit der Menschen in Versuchung gesetzt, und die Gerechtigkeit ihrer Urtheile verderbt wird.

Unaufhörlich wiederholen uns die Neuerer, daß, da die Bischöfe in alle Gewalt der Aposteln eingetretten, die dem Pabste eingeräumte Reservate ein Eingriff in die unverjährlichen Rechte der Bischöfen wären. Der Satz ist schismatisch, indem er den Bischöfen das Recht beyleget, ohne Unterschied, wie die Aposteln, alle Kirchen in der Welt zu regieren, und und ihnen Glaubens- und Disciplinregeln vorzuschreiben. Er ist darinnen vermessen und ärgerlich, daß er die seit so vielen Jahrhunderten in der Kirche angenommenen Disciplin als sakrilegisch tadelt. Endlich ist er der tridentinischen Kirchenversammlung gerade entgegen. Man muß also sagen, daß die Bischöfe in Ansehung der allgemeinen und unbestimmten Gewalt zu regieren, die sie durch ihre Weyhe bekommen, auf die Aposteln folgen, so wie die Priester durch ihre Kirche die allgemeine und unbestimmte Gewalt zu predigen und zu absolviren erhalten; daß aber beyde Gewalt immer gebunden bleibe, solang sie nicht durch eine höhere Autorität in Thätigkeit gesetzt wird, als welche Priestern und Bischöfen den ihnen anvertrauten Antheil von Volk und das Maaß der Gewalt bestimmt, den sie ausüben sollen. Diese zweyte Sendung, die von Kirchlicher Anordnung ist, kann also nach Art und Umständen eingeschränkt werden: und sie

ists

ists auch wirklich durch Gesätze und Gebräuche. Woraus man also schliessen muß, daß alles, was die Bischöfe über dieses unternehmen würden, von Grund aus ungültig sey; daß die Ehedispensen ungültig seyn; daß die kanonische Anordnung der neuen Bischöfe ohne Sendung des Pabsts nichts sey, daß alle Gerichtsbarkeitsverhandlungen, die sie dem Zufolge ausüben möchten, aus Mangel der Gewalt, eben so ungültig seyn, als die Absolutionen eines nicht approbirten Priesters; daß man ihnen keinen Gehorsam schuldig sey; daß sie sich selbsten das auf eingedrungene Kirchendiener gesetzte Anathema zuziehen; daß sie Schismatiker werden, wenn sie die geistlichen Verrichtungen ohne Sendung ausüben; daß alle, die sich an sie halten, sich ebenfalls der Spaltung schuldig machen, daß sie sich eben das Anathema zuziehen, und daß keine Macht ihnen wieder aufhelfen, noch eine Gewalt ersetzen könne, welche, da sie unmittelbar von Jesu Christo kommt, nur demjenigen zugehöret, der das Recht empfangen hat, dieselbe in seinem Namen auszuüben. Man rühme uns also, soviel man will, die ersten Jahrhunderte der Kirche, um durch das Beyspiel der großen Muster die Gottesfurcht und Andacht der Glaubigen zu ermuntern; diesem Eifer geben wir allen Beyfall und Lob. Wenn wir aber aus den Sitten der angeblichen Reformatoren, aus ihrer Irreligion, aus ihrem Freyheitsgeist, aus ihrer groben Unwissenheit, aus ihrem wider Pabst, Bischof, Priester und Mönche sich empörenden Fanatismus lernen, wie wenig ihnen an der Reinigkeit einer Religion gelegen sey, die sie reformiren wollen, und daß ihr Lermen nur darinn besteht, uns glauben zu machen, die Kirche sey gegenwärtig in Verfall gerathen; wenn sie aus den grösten Tugenden, die in den ersten Jahrhunderten glänzten, schliessen wollen, man müsse die alte Disciplin wieder in Wirksamkeit bringen; wenn sie, unter dem Vorwande die Kirche aus der Finsterniß des Aberglaubens und des Irrthums, worinnen sie begraben seyn soll, herauszuziehen, dieselbe nach ihrem Gefallen reformiren wollen, so erkennen wir an diesen Zügen die Arglist einer Irrlehre, welche, immer in verstecktem heuchlerischen

Hinterhalte, nach dem ihr eigenen boshaften Charakter, nur deswegen eine strenge Sittenlehre predigt, um den ersten Oberhirten zu verrufen; welche heut zu Tag den Bischöfen durch anscheinenden Eifer für ihre ursprüngliche Rechte nur deswegen schmeichelt, damit sie dieselben, wenn es möglich wäre, zum Umsturtz des römischen Stuhls antreiben, alsdenn aber auf die Bischöfe selbst, wenn sie keine Stütze mehr haben, mit so größerem Vortheile losgehen konnten. Ohne also zu untersuchen, wonach man die Gewalt, welche die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten und in gewissen Ländern ausübten, abmessen müsse, darf man ihnen nur sagen: da die Disciplin, nach welcher diese Gewalt geordnet seyn soll, sich verändert hat, so muß nicht die alte, sondern die wirkliche Disciplin das Maaß davon bestimmen. Und da diese Disciplin zur allgemeinen Regierung der allgemeinen Kirche gehört, so kann es nicht in der Macht irgend eines Bischofs, irgend einer Nationalkirche stehen, dieselbe zu ändern; sie können sich auch von diesem Grundsatze nicht entfernen, ohne die Verwirrung der Anarchie in die Kirche einführen.

Man nehme auch wirklich an, daß sich die Kirchen in Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien u. a. von der wirklichen Disciplin frey machen wollten, um die Gesetze und Gebräuche der alten Disciplin wieder aufleben zu machen. Wo soll man diese Gesetze hernehmen? zu welcher Epoche soll man hinaufgehen? denn in den ersten Jahrhunderten war die Disciplin nicht immer gleichförmig, noch immer beständig in einerley Land. Soll man das Verboth der ersten Kirchenversemmlung von Jerusalem erneuern, nichts vom Erstickten zu essen? denn es war keine Kirchenversammlung wegen ihrem Alterthume, und wegen ihrem Charakter ihrer Glieder würdiger als diese. Soll man, wie vormals, die Liebesmahlen und Diakonissen, die Kommunion unter beyden Gestalten, das Untertauchen bey der Taufe wieder einführen, und, wie es in gewissen Ländern üblich ist, den Priestern die Ehe erlauben? Soll man, wie vormals die Verwaltung der Kirchengütern den

Dia-

Diakonen anvertrauen, und die alten Ceremonien des Gottesdienstes statt derer, die jetzt gebräuchlich sind annehmen? Soll man die Kapiteln, die Ordensstände, die Universitäten, die Semminarien, die neuen Feste aufheben, weil ihre Anordnung allzu neu ist? Soll man, um die ehemalige Wahl der Bischöfe, welche zu gewisser Zeit dem Volke, und zu andern Zeiten der ganzen Geistlichkeit übertragen war, wieder geltend zu machen, den Fürsten und Kapiteln das Recht der Benennung zu Bisthümern nehmen? Man sagt, daß die Gerichtsbarkeit, welche die Päbste in der ganzen christlichen Welt ausgeübet, den Jahrhunderten der Unwissenheit ihren Ursprung zu danken habe. Also wird man mit der Reform dieses angeblichen Misbrauchs anfangen; und wenn denn die Bischöfe einmal nicht mehr abhängig sind, werden sie hernach das Recht haben nach ihrem Willen zu reformiren. Wenn aber die Gerichtsbarkeit des Pabst zernichtet ist, wird wohl jene der Patriarchen und Metropolitane, die auf keine so alte und ehrwürdige Ansprüche gegründet seyn kann, bestehen können, sobald die Bischöfe ihre ursprüngliche Rechte auffodern, um sich in Freysteit zu setzen? Würden es wohl die Bischöfe, auch blos aus menschlicher Staatsklugheit, zugeben, daß sie von dem gemeinschaftlichen Oberhaupte der Kirche, das immer mit mehr Sanftmuth regieret, und dessen Autorität die bischöflichen Rechte immer besser zu erhalten vermag, abgezogen, zugleich aber auch eine Menge Päbste über ihre Häupter erhoben würden, welche, da sie ihnen näher sind, und ihre Verwaltung mehr einsehen können, ihnen eben so oft, als sie Misbräuche wahrzunehmen glaubten, das Gewicht der Autorität fühlen lassen, welche aber auch immer zu schwach wären, sich selbst und die bischöfliche Würde gegen die Unternehmungen fremder Mächte zu schützen? In dem Falle, wenn über ihre gegenseitige Rechte Streit entstünde, wer soll entscheiden? Sobald sich die Bischöfe von der Gerichtsbarkeit des Pabsts und der Erzbischöfe losgemacht, wird auch hinwiederum ihre eigene Gerichtsbarkeit zerfallen, Die Priester, die bey ihrer Weihe die Gewalt zu absolviren, so wie die Diakonen zu leh-

ren empfangen, würden die Aufhebung oder Einschränkung ihrer Gewalt für einen Misbrauch erklären; sie würden wieder in ihre alte Freyheit eingesetzt seyn, und die Gewalt wieder haben wollen, welche ihre Vorfahrer zu den Zeiten der Aposteln ausübten. Man würde ihnen zwar den Gehorsam entgegensetzen, den sie bey ihrer Weihe ihren Bischöfen gelobt haben; haben aber nicht auch diese dem Pabste denselben gelobet? Um sich also dieses Gehorsams zu entbinden, würden Priester und Diakonen eben die Gründe anführen, welche die Bischöfe dem Pabste angeführet hätten, um sich der Pflicht des Gehorsams zu entziehen (*n*).

Ge-

(*n*) Aus diesem allem folgt also, daß die Autorität des Oberhaupts der Kirche eine Hauptstütze ist, worauf die Autorität der Erz- und Bischöfe ruhet, und ohne welche ihre ganze Macht zerfällt. Hätten die Erzbischöfe Deutschlands zum großen Nachtheile der Einigkeit der katholischen Kirche, alle die beym Emserkonzreß vorgelegten Punkten angenommen; wäre zum großen Aergerniß der ganzen Welt die entstehende Spaltung in Deutschland vollendet worden; hätten sich die Bischöfe bestimmt, keinen vom Oberhaupte der Kirche abgeschickten Nuntius, keine dem heiligen Stuhle eigene Reservate, und folglich keine Subordination anzuerkennen. — Wo wäre es jetzt in diesem Augenblicke mit der Kirche von Deutschland? Darf man glauben, daß sie noch einen Schatten von ihren Vorrechten und Freyheiten erhalten hätte? würde sie sich nicht wie die englische Kirche, der erniedrigendsten Dienstbarkeit, der willkührlichen und ganz unumschränkten Gewalt der weltlichen Macht unterwürfig haben machen lassen? Haben wir denn nicht schon gesehen, wie die geistlichen Churfürsten so gutmüthig waren, sich von selbsten mit ihren weltlichen und geistlichen Rechten in die Hände des Kaisers zu werfen? Ihro kaiserl. Majestät um Genehmigung ihrer Befehle an ihre Pfarrer zu bitten, nach welchen sie das zur Erhaltung der unbestreitlichen Rechte des heiligen Stuhls an sie ergangene Schreiben des Nuntius zurückschicken sollten? und daß der Kaiser ihren Schritt genehmigte und bekräftigte? (Quod proinde ratum haberet sua caesarea Majestas, quod dominus elector subjectis sibi parochis remissionem hujus encyclicae mandaverit. Dieß sind die eigentliche Worten des vom 27. März 1787. wegen den Beschwerden der Erzbischöfe wider die Nuntien des heiligen

gen

Gegen die Unordnungen der Anarchie ist also kein anderes Hilfsmittel, als die Autorität. Wenn aber das Oberhaupt der Kirche alsdenn diese Autorität nicht mehr hat, weil dasselbe ohne Gerichtsbarkeit wäre; so müßte man sich nothwendig zur weltlichen Macht wenden, um wenigstens einen Schatten von Regiment in der Kirche zu erhalten. Ich sage einen Schatten von Regiment, denn die weltlichen Herrn, da sie keine Sendung haben, haben auch keine Gewalt nach der Ordnung der Religion die Gewissen zu binden. Ich sage einen Schatten von Regiment; denn, weil das Regiment der weltlichen Herrn unabhängig ist, so würden auch die Kirchen ihres Regiments eben so viele unabhängige Gesellschaften ausmachen, und bey dem deutschen Staatskörper wären sie auch nach dem Reichstage untergeordnet; da im Gegentheile beydes, das Kirchenregiment, welches wesentlich eins, und die Autorität, welche wesentlich eins und unabhängig ist, weder unterwürfig gemacht,

---

gen Stuhls erlassenen Reichshofrothsrescript) Haben nicht Sr. K. M. aus eigener Autorität das in den Landen der Erzbischöfe cirkulierende Schreiben unterdrückt? Haben Sie nicht den Erzbischöfen befohlen, diese Kassation kund zu thun, und binnen zwey Monaten darüber ein zu berichten? (Hinc sua caesarea Majestas hisce dictam Eccyclicam summo jure *cassaret* et *supprimeret*, etiam domino electori *mandaret*, ut universis sibi subditis ecclesiasticis hanc sequutam casationem de verbo ad verbum per suos ministros *autoritate caesarea notificare*, et quomodo hoc factum fuerit *in termino duorum mensium notificare debeat*. Eben dieses Rescript) Hier üben also Ihro Majestät einen ausdrücklichen Souveränitätsakt über die Erzbischöfe und ihre Länder aus; und hier ist von Seiten der Churfürsten eine autentisch verlangte und eingeräumte Unterwerfung. Möchten doch endlich die Folgen, die nothwendig aus einem solchen Schritt abfließen, den Erz- und Bischöfen die Augen öffnen, und möchten sie die Aufmerksamkeit der Domherrn in Deutschland erwecken, die man auf alle mögliche Art zur Unterzeichnung des allzuberüchtigten Emserkongreß angehet. Man lese hierüber die Schrift: Vèritable Etat du Different èlevè entre le nonce apostolique de Cologne et les èlecturs ecclèsiastiques. 1787. welche auch ins deutsche unter dem Titel: Wahre Beschaffenheit übersetzt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemacht, noch getheilt werden kann. Wer sollte es wohl wehren, wenn die angebliche Mißbräuche, die angeblichen Neuerungen, der angebliche falsche Besitz des Kirchenregiments aufgehoben, wenn der Geist der Unabhängigkeit durch den Geschmack an Reformen erhoben ist; wer sollte es wohl wehren, sage ich, daß man alsdenn die weltlichen Rechte der Erz- und Bischöfe Deutschlands, ja die Rechte der Kaiser selbst beschaue, und dadurch die Neuerungen reformire, daß man bis zum Ursprunge ihrer Gewalt hinaufgienge, und ihnen den falschen Besitz von Rechten nehme? Ist wohl ein weltlicher Herr, der mehr authentische und rechtmäßige Ausprüche habe, als jene des Oberhaupts der Kirche sind? Ist man einmal aus dem Wege hinaus, so verirret man sich immer mehr, je weiter man geht; und man kann unmöglich mehr vorsehen, wo man stehen bleiben wird. Inwischen wird die Zwietracht alles verwirren, die gegenseitigen Ansprüche werden kein End nehmen; und wenn sich in diesem kritischen Zustande, wo alle Glieder durch Trennungen geschwächt seyn werden, ein einziger unternehmender Herr erhebt, so wirft er unter dem Vorwande alles zu reformiren, alles um, um alles an sich zu ziehen. So ist also der Grundstein der Kirche, welcher der Macht der bischöflichen Würde zur Basis dienet, zugleich auch eine Stütze für die Mächte der Erden.

Wir wollen nun alles, was wir gesagt haben, kurz wiederholen, und daraus folgende Schliesse ziehen: daß, weil die evangelischen Räthe einen Theil von der christlichen Moral ausmachen, man ohne verläugnung der Religion Jesu die Ausübung derselben nicht tadeln könne; und daß man die Stiftung der Ordensstände, die sich der Ausübung dieser Räthe widmen, nicht verdammen könne, ohne Christo zu widerstreiten, der uns zur evangelischen Vollkommenheit einladet, und ohne der Kirche zu widerstreiten, welche die Institute der Orden gut geheißen; daß also die Fürsten, die ihnen ihren Schutz versagen, eine höchst nothwendige Pflicht verabsäumen, daß sie aber auch

die

die Gesetze der Gerechtigkeit beleidigen, wenn sie ihnen ihr besitzendes Eigenthum rauben; daß, weil der Glaube auf die Autorität der Kirche sich stützet, es nicht mehr erlaubt sey, die von ihr entschiedenen Lehrartikeln in Zweifel zu ziehen; daß, weil die gesetzgebende Autorität in Lehrsachen dem bischöflichen Körper zugehöre, auch nur ihm zukomme, uns die mit seiner Autorität versehenen Urtheile anzuzeigen; daß, weil die Ertheilung des geistlichen Stands zu den bischöflichen Verrichtungen gehört, den Bischöfen allein das Recht vorbehalten sey die Sitten derer zu bilden, die zur Priesterwürde bestimmt sind, und sie in der Lehre unterweisen zu lassen, die sie einstens lehren sollen; daß, weil das Kirchenregiment eins ist, es nicht in der Macht der Menschen stehe, die Uebereinstimmung zu unterbrechen, die zwischen dem Hirten, ihrem Oberhaupte und dem Volke in allen Gegenständen ihrer Regierung bestehen soll; daß, weil die Einheit des Kirchenregiments auf die Gerichtsbarkeit des römischen Stuhls, als den Mittelpunkt des bischöflichen Körpers und der allgemeinen Kirche gegründet ist, alle wider die geheiligte Rechte dieser Gerichtsbarkeit gewagte Unternehmungen, sowohl die Autorität der Bischöfe, als die Einheit der Kirche zugleich angreiffen; daß, weil das Kirchenregiment von göttlicher Anordnung ist, es in der Macht der Menschen nicht stehen könne, die Verfaßung desselben zu ändern, oder seine Bande aufzulösen. Diese Grundsätze, worauf die hierarische Ordnung ruhet, sind eben so viele Glaubenssätze, die jeder Diener des Evangeliums wissen und nicht verschweigen soll; und wenn es Umstände giebt, wo sie, mit apostolischem Muthe und Eifer ausgerüstet, dieselben auf den Dächern verkündigen sollen, so ist es vornehmlich alsdenn, wenn sich eine Menge Feinde zu ihrem Angriffe vereiniget, wenn sie die Religion des Regenten durch niedere Schmeicheley, die Einfalt der Glaubigen aber durch einen scheinbaren Eifer von Reform, welcher zur Zernichtung abzwecket, zu bewirken suchen.

Warum ist es nicht mir selbst erlaubt, diese geheiligten Wahrheiten zu den Füßen des Throns zu bringen? Hier würde ich, mit dem Kreuze Jesu in der Hand, die Füße des Monarchen umfassen, und zu ihm sagen: Sehen Sie hier, hier sehen Sie Ihren Meister und den Meinigen. Er hat Ihnen das Reich der Erde überlassen, lassen Sie ihm das Reich des Himmels. Nicht ihnen, sondern seinen Aposteln hat er die Schlüssel seines Reichs anvertrauet. Nur als ein Glied der Kirche können Sie in dieses Reichs eintretten; und der glorreiche Titel eines Schirmherrs seiner Kirche legt Ihnen noch eine Verbindlichkeit mehr auf, nehmlich diese, ihr dadurch beyzustehen, daß Sie ein Beyspiel des Gehorsams geben, ohne sich das Recht ihr zu befehlen beyzulegen. Nicht Sie haben ihren Grund erbauet; also werden auch Sie dieselbe nicht zernichten können. Der große Baumeister dieses Gebäudes kam vom Himmel; dieses Gebäude soll, so wie es errichtet worden, bis an das Ende der Welt bestehen; und es wäre nicht möglich einen einzigen Stein davon abzureissen, ohne dasselbe ganz umzustürzen. Was haben denn aber auch Ihre angebliche Reformen, die Aufhebung der Klöster, die Errichtung neuer Seminarien hervorgebracht; Leider! wurde die Religion geschändet, heilige Sachen wurden entheiliget, die öffentlichen Schulen öde und wüst, die Sitten verdorben, die Irrlehre fortgepflanzet, und ein völliger Unglaube richtet seine eherne Stirne empor, lästert Gott und spricht ganz keck dem Himmel Hohn. Die Kirche, die in Ihren Staaten, ja ich darf wohl sagen, in der Christenwelt am meisten leuchtet, seufzet unter ihrer Verwüstung. Sehen Sie nur selbsten, und lernen Sie den Baum an seinen Früchten kennen. Wer sind die Vertheidiger Ihrer Reform? Eine Unverschämtheit der tiefsten Unwissenheit, die Galle des bittersten Haßes wider den Pabst und die Geistlichkeit, die größten Irrthümer, und manchmal die elendesten Spöttereyen bezeichnen ihre Schriften (o). So wie

(o) Unter allen Broschüren, die Deutschland überschwemmen, und, von dem Gifte des Irrthums ganz angefüllt, der Reforma-

wie ihr Eifer zunimmt, wächst auch ihr Tollsinn. Lesen Sie nur selbst, und urtheilen Sie, nach dem Geiste, der die-

formation, die man einführen will, das Wort sprechen, will ich nur eine einzige anführen, die aber ein Meisterstück von Lästerung und Unsinn ist. Ich rede von der Réponse au Voeu du Chapitre, die in diesem Jahre 1787. ohne Benennung des Verfassers noch des Drucksort herauskam. Ein weiser Gesetzgeber, sagt der unaezogene Schriftsteller, sollte keine immerwährende und unwiderrufliche Gelübde zulassen. (S. 1.) Die Kirche war also wahnsinnig, als sie dieselbe gut hieß. Die abgeschmackte Gebräuche der Mönche haben aus der christlichen Freyheit ein Unvernunftwesen und etwas noch unerträglicheres gemacht, als die jüdische Dienstbarkeit. (S. 2.) Der Schmerz der Kutte verbirgt den Ehrgeitz. (S. 3.) Bartholomäus de Martyribus und Peter von St Omer sind zu klein, die Denkungsart eines Jahrhunderts zu meistern, das durch jene glückliche Entdeckungen, welche dasselbe in der Theorie geistlicher und weltlicher Gesetze gemacht hat, aufgekläret worden. (S. 13.) Man weiß schon, was dieß für Entdeckungen sind. Das Tridentinum ist ein feyerliches Possenspiel, ein Spielwerk für die Protestanten, und ein Gegenstand des Mitleidens für die Katholischen. (S. 14.) Von welcher Religion sind denn Myn Heere? Der Verfasser will, daß man ihm in der That und ohne Umschweife, allein aus der heiligen Schrift, ohne Zuthun der Väter, der Koncilien oder irgend einer Tradition beweise: Erstlich: daß, als Jesus Christus seine Jünger aussandte das Evangelium aller lebenden Kreaturen zu predigen, er ihnen den Auftrag gab, die Priester auf eben die Art und Gestalt, und in eben der Anzahl, als es ihnen beliebte, anzuordnen; und das ohne die weltliche Obrigkeit zu fragen, ja sogar wider ihren Willen, wenn sie von ihrer Religion und christlich waren u. s. w. (S. 18.) Nun sind wir schon zu Genf; und man hatte gewiß zu Konstantinopel sehr unrecht, einen Priester zu ordinieren, ohne den Großsultan vorher zu fragen. Hier gelten keine Wendungen, sagt er, keine Gemeinörter, kein menschliches Ansehen. — Man muß bey der ewigen Vorschrift bleiben, die uns Jesus gegeben, so wie wir sie von Jesu und seinen Aposteln haben. Ist dieser Beweis gemacht, dann kann man sehen, was ferner

diefelbe beseelet, von der Sache, die sie vertheidigen. Allein, alle diese um Lohn gedungene Schriftsteller, die blos Ih-

---

aus den Koncilien von Chalcedon und Trient zu machen wäre. (S. 20.) Ein jeder wird also schliessen dürfen, wie er es für gut findet. Lutheraner, Wiedertäufer, Socianer, jedem wird erlaubt seyn, seiner besondern Eingebung zu folgen. Die Eytichianer werden daraus schliessen, man solle das Koncilium von Chalcedon ins Feuer werfen, und die Protestanten das Koncilium von Trient ins Meer, um nicht die Katholischen zu ärgern. Unruhen, Kriege, Aufruhr und Greul, in Religionssachen, waren zu allen Zeiten das Werk der Geistlichkeit' (S. 23.) Und doch entstunden diese Greuel erst, wie die Irrlehren entstunden. So konnte ich ebenfalls sagen, es wären die getreuen Unterthanen Karls I. die Ursachen von allen diesen Greueln gewesen, welche Kromwell in England ausübte. Eine vernünftige Philosophie hat uns gelehret, daß sich der Geist des Evangeliums in dem Chaos der menschlichen Meynungen verloren hatte. (S. 24.) Als Luther die Kirche reformiren wollte, führte er eben die Sprache, und die kleine Utrechterkirche hat blos die Worte Luthers wiederholt, um glauben zu machen, daß man die Religion unter der kleinen Zahl ihrer Auserwählten suchen müsse. Es ist heutzutage ganz nothwendig, den Text aus der heiligen Schrift aus dem Texte der heiligen Schrift zu erklären; und diese Methode, die den Irrglaubigen so starke Waffen in die Hände gegeben, ist zu gebrauchen die einzige, wenn man sich von dem Chaos menschlichen Ansehens loszumachen suchet (S. 27.) Schade ist, daß die Irrglaubigen, wenn man sich so starker, dieser einzig zu gebrauchenden Waffen bedienet, dennoch so unschickt waren sich zu betrügen. Die Päbste haben die Ehe zum Sakremente erhoben, u. s. w. (S. 29.) Man sollte also dieß vermeyntliche Sakrament aus unsern Kathechismen ausmetzen. — Hier lasse ich für Unwillen die Feder fallen, und ich glaube genug gesagt zu haben, wonach man den Werth von dergleichen Rhabsodien beurtheilen könne. Mit dem unfläthigen Geschwätz unsers Reformators (9. 10. 11.) über das Alter, in welchem beyderley Geschiecht den Werth des Opfers fühlen kann, womit es Gott das Gelübd der Keuschheit bringet, mag ich das Papier nicht besudeln. Ich mag nichts sagen von den Läußen, als dem einzigen, was man mit dem Bettelgesind der seraphischen Familie gewinnt;

Ihnen zu gefallen ihre Religion verachten, ja von denen Sie selbst werden verrathen seyn, wenn sie von Ihrem Befallen keinen Vortheil mehr finden; alle diese elende Schmeichler, kriechende Sklaven des Ehrgeitzes, welche mehr Feinde Ihres eigenen Ruhms, als Feinde der Religion sind, die sich ohne Sie wohl zu erhalten wissen wird. — Werden sie wohl die unveränderlichen Gränzen zurücksetzen können die der höchste Beherther der Könige aller Reichen der Erde gesetzt hat? Wollten sie Sich einmal den unermeßlichen Abstand vergessen machen, der die Macht der Menschen von der Macht des Himmels scheidet, so öffen Sie die Jahrbücher der Geschichte, und lesen Sie von siebenzehn hundert Jahren her: daß die Kirche Jesu in dem Blute ihres göttlichen Gesetzgebers ihren Ursprung genommen, daß alle Reiche der Erden aufeinander folgten, und einan-

---

winnt; aber die tiefe Unwissenheit des unverschämten Schriftstellers kann ich nicht umgehen, wenn er sich zu behaupten erfrecht, daß der Brief des heiligen Ignatius des Martyrers nicht so ganz autentisch sey, weil das griechische Alterthum nichts davon meldet, weil die griechischen Kirchen niemals das Orginal davon vorgezeigt haben, und weil das im Brevier angeführte Fragment sich auf eine lateinische Uebersetzung gründe, für deren Wahrheit schwer zu haften sey. (S. 43. 45.) Thut denn aber nicht Eusebius von Cäsarea, ein griechischer Vater des 4. Jahrhunderts in seiner Kirchengeschichte von den Briefen des heiligen Ignatius Meldung? Findet man nicht in dieser Geschichte eben die Stelle, die wir im Brevier von der Auferstehung Jesu lesen? Haben wir nicht die Briefe des heiligen Ignatius, so wie die Werke der Väter von den Zeiten der Apostel griechisch und lateinisch in einer Ausgabe von 1698. und in einer andern von le Clerc von 1724.? Aber die griechischen Kirchen haben das Orginal davon nicht gezeiget. Heißt das so viel: das Orginal war nicht mehr zur Zeit derjenigen Väter, welche die Briefe anführten, oder wenigstens hatten sie die Väter nicht gesehen; so verdient dieß keine andere Antwort, als Verachtung und unwilliges Stillschweigen. Wohin würden uns wohl dergleichen Schwätzer führen, wenn sie unsre Glaubenslehrer, unsre Führer in der Religion, und die Orakel der Reformation würden?

einander aufrieben, daß sich Völker und Geschlechter miteinander vermengten und verschwanden, und das alles, was um die Religion Jesu herum war, vergieng; daß sie allein immerhin den Nachstellungen der Leidenschaften des menschlichen Herzens, dem Stolz der Weisen, der Arglist der Irrlehren, den Verfolgungen der Tyranen ausgesetzt war, daß sie aber auch, ohne irgend einen menschlichen Beystand zu bedürfen, für sich allein bestund, da indessen alles übrige vergieng; daß sie sich in der ganzen Welt verbreitete, alle Nationen ohne Unterschied in ihre Schooße aufnahm, und allen ihren Geist und ihr Licht mittheilte, daß sie aber niemals etwas von ihren Vorurtheilen oder Lastern angenommen, sondern unter sich die Ordnung der apostolischen Folge erhalten habe, die noch immer fortwähret und die Autorität der Regierung unsern Augen zeiget. Warum bleibt nun dieses neue Reich, welches zuerst fallen zu müssen schien, über den Ruinen aller andern Reiche allein unbeweglich, allein unverderblich, wenn es nicht deswegen ist, weil es demjenigen zugehöret, der über die Welt gebiethet, über die Zeit herrschet, und in der Ewigkeit lebet; ja dem, der den Osa mit dem Tode strafte, weil er seine Hand an die Bundslade geleget; der den Osias mit dem Aussatze schlug, weil er in das Heiligthum eingedrungen; der den Heliodor zu Boden warf, als er den Heiligen Ort plündern wollte? Sollte dieser mächtige Gott über die Ehre seines Tempels heutzutage weniger eifersüchtig seyn, da dieser Tempel durch das erhabene Opfer seines Sohnes geheiliget worden? Sollte sein Arm abgekürtzet seyn? Nein, nein, seine Rache, wenn sie gleich aufgeschoben ist, wird nicht weniger fürchterlich seyn, und die Schmeicheley wird sich an jenem schrecklichen Tage zu seinem Richterstuhle nicht wagen dürfen, wo er die Gerechtigkeit richten, wo sein Gesetz allein sprechen, das Urtheil fällen und verdammen wird. Es sey also seinen Dienern erlaubt Ihnen die Wahrheit zu sagen, denn Jesus Christus befiehlt ihnen zu reden, und ihr Stillschweigen würde sie nur zu Mitschuldigen von Ihnen machen, ohne daß dadurch das von Ihnen gestiftete Uebel gerechtfertiget wäre. Der heilige

Am-

Ambrosius sagt zum großen Kaiser Theodosius: „Mein „Stillscheigen sollte dich beleidigen, und meine Freymü„thigkeit muß dir gefallen; denn wenn ich schweige, bist „du in Gefahr; und wenn ich nicht schweige, komme ich „dir zu Hülfe. Wen würdest du wohl noch in der Sa„che Gottes hören, wenn du vor der Stimme seiner „Priester die Ohren schliessest? Wer würde sich unterste„hen, dir die Wahrheit zu sagen, wenn nicht der Bi„schof selbst sie zu sagen so viel Stärke hätte (p)?

(p) Neque imperiale est libertatem dicendi denegare, neque sacerdotale, quod sentiat, non dicere. Nihil enim in vobis imperatoribus tam populare et tam amabile est, quam libertatem etiam in iis diligere, qui obsequio militiae vobis subditi sunt. Siquidem hoc interest inter bonos et malos principes, quod boni libertatem amant, servitutem improbi. Nihil in sacerdote tam periculosum apud Deum, tam turpe apud homines, quam quod sentiat libere non dicere. — Malo igitur, Imperator, bonorum mihi esse tecum quam malorum consortium; et ideo Clementiae tuae displicere debet sacerdotis silentium, libertes placere; nam silentio meo periculo involveris, libertatis bono juvaris. Non ego importunus indebitis me interfero, alienis ingero, sed debitis obtempero, mandatis Dei nostri obedio. Quod facio primum tui amore, tui gratia, tuae studio conservandae salutis. — In causa Dei quem audies, si sacerdotem non audias, cu,us majori peccatur periculo? Quis tibi verum audebit dicere, si sacerdos non audest? *S. Ambr. opera t. 2. ep. 40. n. 2. 3. 4. edit. Bened.*

Der Herr hat seinen Stuhl im Himmel bereitet, und sein Reich wird über alle herrschen. Psal. 102, 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kurze Widerlegung der Abhandlung des Herrn von Bürigny: Von der Autorität des Pabst. Wien, bey Gräffer 5. Bände, in 12°.

oder

Schreiben

des Herrn Prior von A.... an den Herrn Abt von J....

Aus dem Französischen übersezt.

1788.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mein Herr!

Alle Katholische kommen darinnen überein, daß der heilige Petrus, in Regierung der allgemeinen Kirche, so wie über alle Privatkirchen, von Jesu Christo die erste und höchste Gerichtsbarkeit erhalten habe. Kraft dieses Primats, den er auf seine Nachfolger übertragen, wurde der Stuhl Petri immer für den Mittelpunkt der der Einigkeit gehalten, und die Päbste für sichtbare Oberhäupter der Kirche, welche über das allgemeine Beste und über die besondern Heerden wachen die Misbräuche verbessern, und zur Erhaltung der Lehre und Disciplin Gesetze geben sollen. Ein Primat, der keine Gerichtsbarkeit hätte, wäre schlechterdings kraftlos, hätte nur Ehrenrechte, könnte die Gewissen durch die Pflicht des Gehorsams nicht binden, und würde an sich selbst für die Regierung keine Wirksamkeit haben. Durch welches Mittel sollte man alsdenn den Unordnungen abhelfen? Durch die Koncilien? Allein Privatkoncilien haben nicht immer die Freyheit sich zu versammlen, und zahlreiche Koncilien waren öfters der Zunder zur Irrlehre und Spaltung. Die allgemeinen Koncilien sind zwar unfehlbar, sie haben die Gewalt disciplinar Verordnungen vorzuschreiben; allein diese allgemeine Koncilien versammeln sich nicht so leicht, und diese heiligen Versammlungen werden wirklich alle Tage immer seltener. Es ist also eine andere immerhin bestehende Autorität nothwendig, die mit aller zur Regierung erfoderlichen Gewalt versehen sey. Dieß ist die Lehre der allgemeinen Kirche, und besonders der gallikanischen, für welche der erlauchte Bischof von Meaux in seinem Werke zur Vertheidigung der vier Sätze der Geistlichkeit eine feyerliche Ehrerbiethung bezeuget. Und diesen Grundsätzen ge-

mäß will ich Ihnen, mein Herr, über die Abhandlung von der Autorität des Pabsts Rechenschaft geben.

Gleich Anfangs nimmt der Verfasser den Satz an, daß der Primat des heiligen Petrus jederzeit in der Kirche sey anerkannt worden, und führet hierüber der Länge nach Zeugnissen der Vätter an; zugleich aber merket er an, „daß die Väter nirgens sagen, als ob Petrus zum Obern „der Apostel gesetzt worden sey, wenn man das Wort „Oberer in enger Bedeutung nimmt, das ist, in so fern „es denjenigen bedeutet, der Autorität und Direction, „Gewalt und Anordnung hat". (B. 1. S. 59.) Das thut mir leid. So eben aber fällt mir eine sehr ausdrückliche Stelle des heiligen Leo in die Hände: de toto mundo unus Petrus eligitur, qui et universarum gentium vocationi, et omnibus Apostolis, cunctisque ecclesiae patribus praeponatur, ut, quamvis in populo Dei. multi sacerdotes sint, multique pastores, omnes tamen proprie regat Pétrus, quos principaliter regit et Christus: „Aus der ganzen Welt wird „der einzige Petrus erwahlt, daß er den Beruf aller Völ„ker, allen Aposteln, und allen Vätern der Kirche vor„stehe, daß, wenn es gleich bey dem Volke Gottes vie„le Priester und Hirten giebt, Petrus dieselbe dennoch „alle eigentlich regiere, so wie sie auch von Christo haupt„sächlich regiert werden". (S. Leo serm. 4. de Assumpt.) Daß der Verfasser diese Stelle ausgelassen, macht mir sein Zeugniß ein wenig verdächtig; aber das verzeyhe ich ihm nicht, ihm, der das Buch des heiligen Bernhard de consideratione wenigstens mußte gelesen haben, weil er von allem, was darinnen von den Misbräuchen des römischen Hofs steht, einen getreuen Auszug giebt (B. 2. K. 8.) daß er dasjenige vergessen, was von dem Primate des heiligen Petrus darinnen vorkommt, und was er kurz hernach (S. 67.) selbst anführet. Cui non dico episcoporum, sed etiam Apostolorum sic absolute et indiscrete totae commissae sunt oves? — Aliorum potestas certis arctatur limitibus: tua extenditur et in ipsos, qui pote-

potestatem super alios acceperunt. Unser Verfasser setzet hinzu, „daß viele Theologen in der Meynung wären, es hätten die Apostel alle eine gleiche Autorität von „Jesu Christo erhalten, und sie hätten selbst den heiligen „Petrus zu ihrem Oberhaupte erwählt". (B. 1. S. 3.) Und er ist noch so vorsichtig, in einer Anmerkung uns ein weitlaufiges Verzeichniß von diesen angeblichen Theologen zu geben. Sie mögen selbst urtheilen, mein Herr, von welcher Stärke die angeführten Autoritäten seyn müssen.

Nachdem er im ersten Kapitel den Primat des heiligen Petrus aus den heiligen Vätern erwiesen, so weiß man nicht, warum er noch im dritten den Primat der Päbste auch aus diesen Vätern beweiset.

Darüber wundern Sie sich nicht, mein Herr, daß Sie unter diesen Beweisen nicht auch jene aus der heiligen Schrift, und noch mehr andere finden, die man bey den gewöhnlichen Theologen findet. Der Verfasser schreibet ein ganzes Kapitel, nehmlich das fünfte, erstlich zu zeigen, daß alle Texte der Schrift, aus denen man gewöhnlich den Primat des heiligen Petrus beweisen wollen, denselben nicht beweisen, sondern daß nur das ganze natürlicherweise auf den Geist der Glaubigen einen Eindruck machen müsse, weil die Kirche diesen Primat bekennet; (B. 1. S. 311.) zweytens diejenigen Beweise zu bestreiten, die aus den bewährten Vätern, und aus den entscheidensten Thatsachen genommen sind. Jedermann weiß z. B. daß die Eusebianer, nachdem sie in der Afterversammlung zu Tyrus den heiligen Athanasius abgesetzt hatten, vom Pabste Julius I. die Bestättigung darüber verlangten, daß aber der Pabst, nachdem er die Sache untersucht und die Partheyen gehört hatte, die Sentenz kasirte und den heiligen Athanasius wieder einsetzte. Keine Gerichtsbarkeitshandlung kann authentischer und mehr anerkannt seyn, als diese. Unser Verfasser aber antwortet ganz kalt, „daß jeder, der ehrlich denke, bekennen müsse, es sey wahr„scheinlich, daß man sich an den Pabst Julius, als Schieds-

„richtern wegen seinen besondern Eigenschaften gewendet ha„be, und daß man nicht verbunden gewesen sey, sich sei„nem Urtheile zu unterwerfen". (B. 1. S. 383.)

Der heilige Augustin schreibet im Namen des milevischen Konciliums, in Betreff der Pelagianer, an den Pabst folgender maßen: sed arbitramur adjuvante misericordia domini Dei nostri, qui te et regere consulentem et orantem exaudire dignetur, auctoritati sanctitatis tuae de sanctarum scripturatum auctoritate depromptae facilius cessuros. „Wir halten dafür, „daß sie durch die Barmherzigkeit des Herrn unsers Got„tes, der Eure Heiligkeit leiten wolle, wenn Sie ihn „um Rath fragen, und erhören, wenn Sie zu ihm be„ten, Ihrer auf die Autorität der heiligen Schrift gegrün„deten Autorität viel eher nachgeben werden". Diese Stelle setzt, wie Sie sehen, mein Herr, einen Man ein wenig in Verlegenheit, der daraus nicht zugeben will, daß die Texte der Schrift für den Primat des heiligen Petrus einen gewissen Beweis machen können; allein unser Verfasser halt sich als ein tapferer Streiter, er sagt: nichts steht im Wege, daß man nicht diese Stelle so übersetzen könne: wir halten dafür, es werden die Pelagianer Eurer Heiligkeit nachgeben, wenn Sie das Zeugniß der Schrift gegen dieselben gebrauchen werden (B. 1. S. 395.) Was soll man einem Uebersetzer antworten, der das lateinische also erkläret, und über dieß einem der größten Kirchenlehrer einen sehr kahlen Grund in den Mund leget, um nur noch das Recht zu behalten, auf alle Päbste loszuziehen, und die allgemeine Kirche zu reformiren? Was soll man noch von der besondern Art sagen, einen Satz dadurch zu beweisen, daß man in einem halben Buch die Autoritäten zernichtet, die ihn zum Grund legen?

Endlich beschließt der Verfasser seinen ersten Band mit einem Kapitel (K. 6. S. 402.) folgenden Titels: daß der von Jesu Christo zum Besten der allgemeinen Kirche angeordnete Primat nur durch Bewilligung der allge-

allgemeinen Kirche zum römischen Stuhle gehöre; dergestalt, daß der Nachfolger des heiligen Petrus auf dem römischen Stuhle die Stimmen der hin und wieder zerstreuten Kirchen abwarten mußte, ehe er sich die Freyheit nahm die allgemeine Kirche zu regieren. O, da dachte wahrhaft damals niemand daran. Der heilige Linus, der auf den heiligen Petrus folgte, übernahm ganz gutmüthig die Sorge die Kirche zu regieren, ohne sich mit Sammlung der Stimmen vorzusehen. Erst nach achtzehn hundert Jahren meldet uns ein belletristischer Lehrer von dieser stillschweigenden Bewilligung. Hiebey werden Sie aber doch wenigstens einbekennen, mein Herr, daß dieß ein wenig später geschieht. Unser Schriftsteller fährt fort, und will, ohne sich zu schämen, im Ernst beweisen, daß, da der Primat nur durch Bewilligung der allgemeinen Kirche dem römischen Stuhle zugehöre, dieselbe, wenn sie es für gut finde, den Pabst zum bloßen Bischof zu Rom machen, und den Primat des heiligen Petrus auf einen andern ihr gut dünkenden Stuhl übertragen könne. Sie werden von selbsten einsehen, mein Herr, daß die Beweise eben so sonderbar sind, wie das Paradoxon. Man sagt, es sey nicht aus göttlichem Rechte, daß der Primat beym römischen Stuhle seyn müsse; und dieß ist in dem Verstande wahr, daß Jesus Christus dem heiligen Petrus, als er ihn zum Haupte der Kirche setzte, nicht befohlen seinen Stuhl zu Rom zu errichten; da aber dieser Apostel Rom dazu erwählte, so sind also auch die Bischöfe von Rom durch das, was Petrus, Kraft seines von Jesu Christo erhaltenen und auf seine Nachfolger übertragenen Primats, gethan, die Häupter der Kirche geworden.

Dieß ist die Zergleiderung des ersten Bands, der den Primat des Pabsts zu vertheidigen scheinet. Anfangs beweiset kein Text der heiligen Schrift den Primat des heiligen Petrus; dann sagen die Väter nirgens, daß der heilige Petrus zum Obersten unter den Aposteln gesetzt worden sey; hernach sagen die Schriftsteller der drey ersten Jahrhunderte nichts über die Frage: ob die

Kir-

Kirche den Primat der Kirche zu Rom gegeben habe? (B. 1. S. 404.) Der Verfasser ist der bejahenden Meynung, und führet unter andern auch den Trau des Du Vergiere zum Bürgen an. Endlich schlieset er damit: es sey nicht nöthig zu glauben, daß Jesus Christus selbst den Primat eingesetzet habe, wenn gleich diese Meynung sehr gewis scheine. (B. 1. S. 417.)

Im zweyten Band wird die Fehlbarkeit des Pabsts erwiesen. Der erlauchte Bischof von Meaux hatte sich für diesen Beweis schon viele Mühe gegeben; aber das finden wir bey ihm nicht, was unser Verfasser hinzu zu setzen beliebte, ich meyne den groben Schimpf wider die Päbste, und ein Verzeichniß von Thatsachen, die fast immer verstellt sind, um zu beweisen, daß die Päbste öfters in der That geirret haben. Das erste Faktum, das er anführt, ist das Betragen des heiligen Petrus, als er aus Schonung der bekehrten Juden, aus der Gesellschaft der Heyden ging, worüber ihm der heilige Paulus einen Verweis gab. Dieß Beyspiel kann man höchstens nur als einen Beweis anführen, daß die Päbste nicht unsündhaft sind; denn von der Lehre ist hier die Frage nicht. Auch meldet unser Verfasser von dem Wiederrufe Pabsts Johannes XXII. Ich wähle dieses Beyspiel deswegen, weil es von den angeblichen Reformatoren, wo immer einer den andern, auf Treue dessen der zuerst gelogen hat, abschreibt, beständig wiederholt wird. Unser Verfasser schreibt folgendes.

„Der Pabst Johannes XXII. predigte und lehrte im „Jahre 1331. daß die Seelen der im Stande der Gna„den abgestorbenen erst nach dem allgemeinen Gerichtstag „zum Anschauen Gottes gelangen. Er bemühte sich „sowohl schriftlich, als durch seine Gesandten, daß die „Kirche, vornehmlich in Frankreich seinem Vaterlande, die„ser Meynung beypflichte. Philipp der Lange der damals „regierte, ließ eine Menge von Bischöfen und Doktoren „nach Vincennes berufen. Die Lehre des Pabsts wurde „untersucht und verdammt. — Dieser Entscheidung zu

„Vin-

„Vincennes Zufolge, schrieb der König an den Pabst, „daß er wiederrufen solle, oder daß er es auf Befehl „thun würde. Diese Drohung war nicht ohne Wirkung; „denn Johannes XXII. wiederief". (B. 2. S. 63.) Dieß ist eine Gerichtsstelle von ganz besonderer Gattung, die unserm Verfasser nicht zu misfallen scheinet: Sie werden sich aber wundern, mein Herr, wenn Sie vernehmen, daß Johannes XXII. über diesen Artikel niemals etwas entschieden, daß er seine Meynung blos als eine Meynung vorlegte, und selbst die Theologen auffoderte ihre Gedanken frey zu sagen; daß die Theologische Fakultät auch blos eine Erklärung ihrer Meynung that, und daß weder sie noch der Pabst die Lehrpunkte des Pabsts jemals einer Falschheit beschuldigten, „Wir bitten dich, „schreibt Johannes XXII. an Philipp von Valois, den „Doktorn von Paris kund zu thun, daß sie, ohne sich „einiger Drohung zu befahren, das, was sie hierüber zur „Aufklärung der Wahrheit urtheilen werden, frey sagen, „bis der heilige Stuhl darüber anders entschieden habe". Dem Zufolge sagten die Doktoren ihre Meynung, und setzten hinzu: „Wir haben von verschiedenen glaubwürdi„gen Personen vernommen, daß, was Eure Heiligkeit über „diesen Gegenstand gesagt haben, nicht als eine gewisse „Behauptung, sondern nur erzehlungsweise sey vorgetragen „worden. Hiernach haben wir unsre Meynungen beson„ders eröffnet. — Man hat uns von Seiten Eurer Hei„ligkeit ersucht, das, was wir in Gegenwart sagten schrift„lich aufzusetzen, und ob wir gleich Eure Heiligkeit gebet„ten mit dem mündlichen zufrieden zu seyn, so wollen „wir doch nicht dem Befehle wiederstreben, und haben so„nach dieses Schreiben verfasset". — Villani setzt hinzu: „Der König von Frankreich und und der König Robert „schrieben an den Pabst, gaben ihm einen höflichen Ver„weis, und stellten ihm vor, daß, wenn er gleich nur „diese Meynung, um die Wahrheit zu finden, behaupte, „es sich gleichwohl für einen Pabst nicht schicke, verdächti„ge Meynungen wider den Glauben aufzuwerfen". Dieß sind hier die eigene Worte aus Fleury Kirchengeschichte B. 19. B. 94. n. 32. 33.

Noch

Noch mehr werden Sie sich wundern, wenn ich Ihnen sage, daß bey diesem langen, aus zwanzig bestehenden Verzeichniß derjenigen Päbste, die in der Lehre geirret haben, kein Beyspiel zu finden, wo der Pabst, wenn er, wie man sagt, ex Cathedra über die Lehre der Kirche sprach, in der That geirret hätte. Ich habe hierüber einen Zeugen, den Sie nicht verwerfen werden, ich meyne den gelehrten Bossuet, der in seiner Abhandlung, worinnen er die Fehlbarkeit des Pabsts zu beweisen suchte, dieses selbst einbekennet. Man dient doch wirklich einer guten Sache sehr übel, wenn man sie durch einen Haufen schlechter Gründe so herabsetzt. Im Vorbeygehen meldet unser Verfasser, „es habe der Abt Joachim, der im gro„ßen Ruf der Heiligkeit stunde, vorhergesagt, der Anti„christ würde ein Pabst seyn, und Honorius III. habe den „Ausspruch gethan, daß Joachim niemals ein Irrlehrer „gewesen". (B. 2. S. 57.) Es ist wahr, Honorius verdammte den Abt Joachim nicht; aber Innocenz III. verdammte seine Lehrer bey dem Koncilium im Lateran im Jahre 1215. und schonte seiner Person, weil er seine Schriften dem Urtheile des heiligen Stuhls unterworfen hatte. (Fleury Kirchengeschicht B. 16. B. 77. n. 46. S. 362.)

Im 3. Band nimmt der Verfasser gleich Anfangs den Satz an, der Bischof von Rom habe kein Recht, der Disciplin und den Gebräuchen seiner Kirche die übrigen Kirchen zu unterwerfen; und auch hier häufet er eine Menge Thatsachen, wo die Päbste sollen Unrecht haben, welche aber nur beweisen, daß die Päbste die Gebräuche und besondern Gesetze der übrigen Kirchen, wenn keine Misbräuche darunter verborgen sind, gelten lassen sollen: und daß, wenn auch der Pabst gute Gründe hätte, in gewissen Disciplinarpunkten alle Kirchen zur Einheit zu bringen, wie wir das Beyspiel von Viktor wegen der Osterfeyer, und von dem heiligen Pabste Stephanus wegen der von Irrglaubigen verrichteten Taufe haben, es gleichwohl besser wäre diese Verschiedenheit in der Disciplin zu lassen,

sen, als die Kirche durch eine dem sanften Kirchenregimente widerstreitende Strenge nnd Unbiegsamkeit der Trennuug und Unruhen auszusetzen; hierauf bezogen sich auch wirklich die Vorstellungen, welche viele große Bischöfe dem heiligen Viktor und heiligen Stephanus machten; da sie aber ihre Vorstellungen mit Ehrerbiethung zu verbinden wußten, so sagten sie ihnen nicht, wie unser Verfasser vorgiebt, es sey Stolz die Ursache ihrer Ansprüche gewesen (B. 3. S. 9.) und man findet nirgens, daß die Päbste, wie er es vom heiligen Viktor in Ansehung der Bischöfe von Asien behauptet, die Exkommunikation wirklich beschlossen haben; dagegen können wir dieses anmerken, daß die Bischöfe in Asien wegen der Ostern, und die Bischöfe in Afrika wegen der Taufe der Irrglaubigen darinnen Unrecht hatten, daß sie sich nicht nach den Schlüssen des heiligen Stuhls fügten.

Im zweyten Kapitel will der Verfasser beweisen, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht vom Pabste komme. Aus diesem Grunde nimmt er es ohne Zweifel übel auf, daß die Bischöfe den Pabst nicht geliebter Bruder nennen, (B. 3. S. 39.) wir wollen uns aber mit spekulierenden untersuchungen nicht aufhalten, sondern die Sache selbst betrachten. Wer weiset den Landesstrich an, über welchen die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit ausüben sollen? Ist es nicht der Pabst? Und würde nicht ein Bischof, der sich heutzutage ohne Sendung des Pabsts in die Regierung einer Diöceß mischte, für einen Eingedrungenen gehalten werden?

Hierauf nimmt der Verfasser den Satz an, daß der Pabst nicht in jeder Diöceß eben die Gewalt habe, wie der Ordinarius; er führet diesfalls eine Menge zusammengehäufter Zeugnisse an, welche aber ihrem eigentlichen Werth nach weiter nichts beweisen, als daß kein Bischof über das Gebieth eines andern ohne seine Einwilligung etwas unternehmen könne; und wer weiß nicht, daß es sich die Päbste immer zur Pflicht machten, die Rechte und Gerichts-

bar-

barkeit der Bischöfe zu erhalten? behauptet man, wie es der Verfasser thut, daß der Bischof von Rom in den verschiedenen Diöcesen nicht soviel Gewalt habe, bischöfliche Verrichtungen vorzunehmen, dergestalt, daß auch der gegenwärtige Pabst, als er sein Gebieth verlassen und in Wien war, keine Absolution ertheilen noch in der geringsten Pfarre, ohne Bewilligung des Bischofs, oder wohl gar ohne Bewilligung des Pfarrers, habe predigen können; so ist dieß so sehr wider die Vernunft, daß man darüber nur lachen muß. Man sagt aber, die Päbste haben den Titel eines allgemeinen Bischofs nicht angenommen, also haben sie auch keine Gewalt über andere Diöcesane (B. 3. S. 84.) Und doch ist zum Unglücke eben dieser Titel, den viele Päbste aus Bescheidenheit nicht angenommen, und der auch wirklich übel hätte können ausgelegt werden, in der 8. allgemeinen Kirchenversammlung feyerlich den Päbsten beygelegt worden. In der Formul, die bey dieser Kirchenversammlung von allen Bischöfen unterzeichnet wurde, heißt es unter andern so: „Die Worte unsers Herrn: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, kann man nicht mit „Stillschweigen übergehen; und die Wirkung hat die Wahrheit davon gezeiget, indem der heilige Stuhl immerhin „die katholische Religion rein und unbefleckt erhielt". (Schade daß sich unser Schriftsteller, der alle heilige Väter scheinet gelesen zu haben, dieser Stelle nicht erinnerte) „Damit wir also, fährt die Versammlung fort, davon nicht „getrennet wurde werden, so sprechen wir den Photius, „der sich des bischöflichen Sitzes zu Konstantinopel unrechtmäßigerweise bemächtigte, das Anathema, bis er sich dem „Urtheile des heiligen Stuhls unterwirft, und sein falsches Koncilium verdammt. Wir nehmen das Koncilium „des Pabsts Nikolaus, das von dir, Pabst Adrian, unterschrieben ist, so wie jenes an, welches du selbst gehalten. — Ich N. Bischof habe diese Erklärung mit eigener Hand unterschrieben, und überreiche sie dir, Adrian, „allgemeiner Pabst, durch deine Gesandten. — Diese „Formul wurde von der ganzen Kirchenversammlung gut-

„gehei-

„geheißen" Dieß sind die eigene Worte in Fleury Kirchengeschichte. B. 11. B. 51. n. 27. Sie erkennen von selbsten, mein Herr, was man hieraus unserm Verfasser für Beobachtungen machen könnte lassen. Das lustige aber ist dieses, daß er in einer andern Stelle (B. 3. S. 315.) die Autorität des Photius und seines falschen Konciliums anführt. Und doch giebt Photius in seinem Konzilium dem Pabste den Namen des Allgemeinen. (Fleury K. G. B. 11. B. 53. S. 412.) Daran liegt aber nichts; denn dessen ohngeachtet wird es unser Schriftsteller den Päbsten, und sonderlich Klemens dem eilften zum Verbrechen machen, daß sie sich den Titel eines Allgemeinen beyzulegen gelitten haben. (B. 3. S. 88.)

„Es ist ein unnöthiger Einwurf, sagt er, daß man „Beyspiele habe, wo die Päbste in verschiedenen Diöcesen „mit eben der Autorität gehandelt haben, als wenn sie die „Ordinarien gewesen wären. Aus den Unternehmungen „der Päbste, zu denen Zeiten, wo ihre Gewalt ohne „Gränzen war, muß man von ihrer Autorität nicht urthei„len". (B. 3. S. 115.) Ganz wohl; so wäre also aller Widerstand von Seiten gewisser Bischöfe gegen die Schlüsse des Pabsts eben so viel als ein Beweis gegen seine Autorität, und die Verhandlungen päbstlicher Autorität, wenn sie gleich von den Ordinarien für rechtmäßig anerkannt wurden, sind nichts als verhaßte Unternehmungen.

Man weiß, daß ursprünglich das Volk, hernach die Geistlichkeit, die Bischöfe wählte, und daß diese Wahl von den Provincialkoncilien, ohne Zuthun des Pabsts, bestätigt wurde. Man weiß, daß auch Bisthümer ohne seine Autorität errichtet wurden, und daß der Bischof, nach den Stimmen des Vols und der Geistlichkeit, diejenigen, die im Rufe der Heiligkeit gestorben waren, den Glaubigen zur Verehrung vorgetragen. Was folgt aber daraus? Etwa daß der Pabst nicht das Recht hatte darüber zu erkennen, und sich diese Heiligsprechung vorzubehalten? Oder

etwa, daß man die alte Disciplin wieder einführen müsse? da müßte man aber mit völliger Zernichtung der tridentinischen Kirchenversammlung den Anfang machen, welche ausdrücklich lehret, daß die Päbste, kraft der in der allgemeinen Kirche erhaltenen obersten Gewalt, ihrem besondern Urtheile gewisse erhebliche Verbrechen haben vorbehalten können; und welche denen das Anathema spricht, die da sagen, daß die Bischöfe nicht das Recht haben sich gewisse Fälle vorzubehalten, dergestalt daß dieser Vorbehalt dennoch nicht die von dem Priester ertheilte Absolution ungültig machen würde. (Sess. 14.) Sie glauben vielleicht, mein Herr, es möchte dieses unsern Schriftsteller in Verlegenheit setzten? Keineswegs. Er giebt zur Antwort: die Päbste können sich zwar Sachen vorbehalten, aber mit Einwilligung der Bischöfe, (B. 3. S. 444. 445.) so muß er also auch sagen: der Bischof könne sich nur mit Einwilligung seiner Pfarrer gewisse Fälle vorbehalten.

Es wäre also nichts abgeschmakter, mein Herr, als wenn man aus dem, daß sich die Päbste nicht gewisse Rechte vorbehalten, schliessen wollte, daß sie nicht die Gewalt dazu hatten. Bey dem Eifer der ersten Jahrhunderte der Kirche schlichteten gewöhnlich die Bischöffe und Koncilien entstandene Streitsachen an Ort und Stelle, und die Päbste mengten sich nicht dareinn, weil sie auf ihre Gerechtigkeit und Gottesfurcht Zutrauen hatten. Da man aber fand, daß die Privatkoncilien bisweilen ihr Ansehen misbrauchten, woraus üble Folgen entstehen möchten, so hielten die Päbste für, räthlich sich die Erkenntniß darüber vorzubehalten; und dieser durch Schlüße und Gebräuche der allgemeinen Kirche bestättigte Vorbehalt kann weder für ungültig angegriffen werden, noch daß er dem Geiste des Evangeliums widerstreite. Was wäre es z. B. für eine Verwirrung, und welche Gefahr für den öffentlichen Gottesdienst, wenn man einem jedem Bischofe das Recht ließe, diejenigen zu kanonisiren, welche ihm in die Zahl der Heiligen zu setzen belieben möchte? Jeder hätte die seinigen.

Eini-

Einige würden diesen oder jenen angeblichen Heiligen auf den Altare setzen, und die andern würden ihm das Anathema sprechen.

Unter allen Gebräuchen aber misfällt unserm Schriftsteller keiner mehr, als die Appelationen an den Pabst. Er hebt seinen Artikel mit dieser unvernünftigen Behauptung an: „Die Bischöfe habrn nur von Gott die Autorität, welche sie bekleiden, und es war in der ersten Kirche unerhört, daß ein einziger Bischof über einen andern richten konnte". (B. 3. S. 263.) Hier vergaß er, was er schon zugestanden hatte, daß nehmlich die Väter der zweyten allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel für den römischen Stuhl nicht nur einen Primat der Würde, sondern auch besonders einen Primat der Autorität über alle Kirchen anerkannten, (B. 1. S. 8.) und daß man beym Pabste zwey Gattungen von Gerichtsbarkeit unterscheiden müsse, die eine, die er als Nachfolger des heiligen Petrus über alle Kirchen in der Welt hat; und die andere, die er damals über seine römische Provinz ausübte". (ebend. S. 87.) Und gewiß, wenn Bischöfe oder besondere Koncilien in Irrlehren oder Spaltung fallen, wenn sie die Kirchenzucht über den Haufen werfen, wenn sie die Kirche durch ihre Bedrückungen oder Unordnungen ärgern, wer soll sie bestrafen und zurecht weisen?

„Man raumet ein, sagt unser Verfasser, daß es besondere Umstände giebt, wo der Pabst durch sich oder seine Vikarien die Verrichtungen des Ordinarius in andern Diöcesen ausüben kann. — Zum Beyspiele, wenn ein Bischof offenbahr eine Irrlehe annimmt, seine Heerde verfolget und sie verkehren will u. s. w. (B. 3. S. 117.) Wie wird er denn aber Misbräuche abschaffen, oder Bischöfe bestrafen und zurecht weisen können, wenn er weder über sie noch ihre Diöcesen eine Autorität hat? Wie? die Antwort ist ganz heftig. „Nicht allein der Pabst, sagt unser Verfasser, sondern ein jeder Bischof der katholischen

„Kirche hat eine für sich erworbene Gerichtsbarkeit über „dergleichen Diöcesen. — Die allgeimene Sorgfalt für „das Beste der Kirche — ist eine hinreichende Ursach „jeden Bischof zu verbinden, daß er sich bey diesen Um„ständen der bischöflichen Gewalt bediene. — Im Noth„fall erstreckt sich die Gewalt des Bischofs von Eugubio „oder Reggio soweit als — jene des Bischofs von Rom, „in Ansehung der Ausübung bischöflicher Verrichtungen; „denn es giebt keine bischöfliche Handlung, die nicht im „Nothfalle jeder Bischof, kraft seiner Sendung von Jesu „Christo, in einer jeden Diöceß, und ohne Dispensation „zu bedürfen, ausüben könne; dieß versteht sich aber nur „von Glaubenssachen, oder von jenen, die damit eine „nothwendige Verbindung haben". (ebend. S. 118. 121.) Also kann ein jeder Bischof, wenn er Glaubensmisbräuche wahrzunehmen vermeynet, in dem Gebiethe seines Nachbarn alle bischöfliche Verrichtungen ausüben; ein anderer von entgegengesetzter Meynung kann hinwiederum in der Diöces des erstern reformiren, und ein dritter Benachbarter von Rom wird den Pabst einer Irrlehre beschuldigen, und sich auf den Stuhl des heiligen Petrus setzen. Ein hübsches Mittel zu reformiren! Jeder soll diese Freyheit haben, wenn es den Glauben betrifft; warum denn aber nicht auch, wenn es die Sitten und Disciplin betrifft? Sollen nicht die Bischöfe auf gleiche Weise für beydes wachen? Worinnen bestünde alsdenn der Primat der Autorität und Gerichtsbarkeit, den der Pabst zur Erhaltung der Einigkeit über die übrigen Kirchen erlanget, wenn eben diese Gerichtsbarkeit ihm auch mit den übrigen Bischöfen gemein wäre? Und wie wird eine Gerichtsbarkeit, die allen gemein ist, die Einigkeit erhalten und die Misbräuchen verbannen können? Doch wir wollen die Appelationen wieder vor uns nehmen.

Ohngeacht der stärksten Zeugnisse behauptet unser Verfasser, daß diese Appelationen in den ersten Jahrhunderten der Kirche nicht bekannt waren; und es ist lustig zu sehen, was er den entscheidensten Thatsachen für eine Wen-

dung

dung giebt, um seine Folgerungen daraus zu ziehen. Ich will einige Beyspiele anführen.

Die von den Bischöfen in Afrika verdammten Donatisten appeliren an den Pabst. Der heilige Melchiades bestättiget den Sentenz. Allein, wenn man unserm Verfasser glaubt, so geschah es nur kraft des Befehls des Kaisers Konstantin, der den Pabst unter den Richtern benennet.

Der von den Arianern im Koncilium zu Tyrus verurtheilte heilige Athanasius geht nach Rom, und bringt seine Klagen beym Pabste Julius an. Der Pabst untersuchte die Sache, setzte ihn durch einen feyerlichen Spruch wieder ein, berichtete den morgenländischen Bischöfen die Wiedereinsetzung des heiligen Athanasius, und bedroht sie mit Strafen, wenn sie nicht aufhören, die Kirche zu beunruhigen. (Sozomenus Geschichte B. 3. K. 7.) Allein, nach der Erzählung unsers Verfassers, brachte der heilige Athanasius seine Klage blos an die Gerichtsstellen der Kaiser. (B. 3. S. 287. u. f.)

Der Verfasser führet gegen die Appelationen die Schlüße des Konciliums von Antiochien vom Jahre 341. an, (B. 3. S. 280. u. f.) er weiß aber nicht, daß bey diesem Koncilium die Feinde des heiligen Athanasius die Herrschaft führten, und solche Schlüsse machten, wodurch sie ihm alle Appelationen an den heiligen Stuhl benehmen wollten.

Er führet den ersten Kanon des Konciliums von Konstantinopel an, worinnen „festgesetzt wird, daß alle diejeni„ge, die von Photius oder Johann VIII. mit dem Banne „belegt oder abgesetzt worden, eben so dafür sollten gehal„ten werden, als wenn es zu Rom oder Konstantinopel „geschehen wäre". (B. 3. S. 316.) Er läßt aber die letzten Worte aus, welche entscheidend sind: ohne Nachtheil der Privilegien des heiligen Stuhls zu Rom. (Fleury K. G. B. 11. B. 53. n. 20. S. 432.) Ueberdieß weiß

 man,

man, daß dieses vermeyntliche Koncilium von 880. ein falsches war.

Er giebt uns ein Verzeichniß, (und nichts war leichter) wie oft man sich den Appelationen an den Pabst widersetzet, und dieses Widersetzen folgte nothwendig, besonders wenn die Widerspenstigen von mächtigern unterstützt wurden. Allein alles dergleichen Widersetzen wird als ein unüberwindlicher Beweis für die Unrechtmäßigkeit der Appellationen angegeben. Hier ist ein Beyspiel. „Ganz England, schreibt unser Verfasser, erstaunte, als Willifrid, „Bischof von Northumerland, deswegen an den Pabst appellirte, weil ihn seine Mitbrüder absetzen wollten, der „Erzbischof und der König hörte es, und sagten: der „Bischof ist nun strafbar geworden, und er soll von „uns verurtheilt werden. Rom war Willifriden geneigt. „Er glaubte, er könne nun wieder nach England zurück„kehren; allein der König Alfreth ließ ihm sagen, er wolle mit einen Manne, den die Koncilien verurtheilt hätten, „keine Gemeinschaft haben". (B. 3. S. 359.)

Sie glauben Anfangs gewis, mein Herr! Northumberland sey eine große Stadt. Ja eben so wie die Provinz Bretagne oder die Picardie. Es war der mitternächtliche Theil von England, und Yorck die Hauptstadt darinnen. „Als Willifrid zum Bischof von Yorck kanonisch er„wählt war, wollte er dem Ceadda, der nach ihm, wie„wohl gegen alle Rechte, gewählt wurde, die bischöfliche „Würde nicht streitig machen, (so schreibt Fleury K. G. B. 8. B. 39 S. 510.) „er gieng also lieber wieder in „sein Kloster Rippon. Der heilige Theodor setzte Willifri„den wieder als Bischof ein, kaßirte die Wahl des Ceadda „als gedoppelt unregelmäßig, und Ceadda gieng freywillig „in sein Kloster zurück". (ebend. S. 526. 527.) Hier ist von nichts weniger, als von einer Appellation die Rede. Man nehme sie aber auch an, war sie wohl übel gegründet? Im vorbeygehen merken wir hier, daß dieser Willifrid der heilige Willifrid, einer der größten Bischöfe in

in England war; unser Verfasser aber hält für gut diejenigen aus dem Verzeichniß der Heiligen auszustreichen, die nicht seiner Meynung sind; er nennet den heiligen Cyprian, der sich dem heiligen Pabste Stephanus widersetzte; aber einen heiligen Stephanus, einen heiligen Victor, einen heiligen Gelasius u. a. nennet er blos Stephanus, Victor, Gelasius, und ein heiliger Thomas von Kanterbury ist ihm blos ein Thomas Bequet. Er giebt uns, aus Andacht seine ganze Legende, die er aus der unparteyischen Geschichte Englands eines eifrigen Protestanten genommen, und die ihm so wichtig schien, daß er 34. Seite mit dieser Episode anfüllet. Hier erscheinet der Heilige als ein stolzer, zänkischer, ehrgeitziger, heuchlerischer Mann, den der Fanatismus beherrschte seine Herrn zu unterjochen. Uebrigens werden Sie sich nicht wundern, mein Herr, daß auch hier, wiewohl sehr unschicklich, die Feindseligkeit angebracht ist, wenn Sie erwegen, daß eben dieser Thomas Bequet für alle die kleinen Schriftsteller der allgemeine Kampfplatz geworden, die sich auf demselben wider der den Pabst und die Bischöfe herumtummeln wollen. Wäre es der Mühe werth, so könnte man ihnen wohl einmal für allemal gründlich antworten. Wir wollen aber hier nur die Anmerkung machen, daß man von den damaligen Gesetzen Englands nicht so urtheilen müsse, wie von den Gesetzen Frankreichs, als einem blos monarchischen Königreich, wo die ganze weltliche Gewalt in den Händen des Königs ist. Damals hatte die Geistlichkeit in England Freyheiten, die wirklich auch das Weltliche angiengen, und Gesetze des Staats geworden waren, so wie es noch die Rechte sind, deren die englischen Bischöfe genießen, und die ihnen zu entziehen die Könige von England keine Gewalt haben. Erst vor hundert Jahren eroberte Wilhelm I. sein Reich, und die Monarchie hatte noch nicht die Vollkommenheit und der Bestand erhalten, worinnen sie fast jederzeit bey Frankreich war. Wir fahren in unsrer Zergliederung fort.

Der Verfasser kommt nun auf die Superiorität des Pabsts über die Koncilien. Nach einiger Meynung ist dieß eben auch eine gute Sache in den Händen eines sehr schlechten Advokaten. Nichts ist z. B. schwächer, als die Superiorität eines allgemeinen Konciliums während der Spaltung zwischen zweyen Päbsten: denn es ist klar, daß alsdenn keiner von beyden ein offenbares Recht hat, also auch keine gewisse Autorität haben könne. Nichts ist aber ungeschickter, als wenn man die Absetzung Eugens IV. durch das Basler Koncilium anführt. „Eugen, schreibt, unser „Verfasser, wurde von dem Koncilium abgesetzt und Amadäus unter dem Namen Felix erwählt. Einige Zeit hernach machte er einen Vertrag mit Nikolaus V. der im „Jahre 1447. auf den Pabst Eugenius gefolget war, „und willigte ein, Nikolaus als Pabst zu erkennen, indem er ihm sein Recht abtratt". (B. 4. S. 147.) Wir müssen aber merken, daß nicht mehr als sieben Bischöfe bey dem Koncilium zu Basel waren, als es den Pabst Eugenius absetzte. (Hardouin Concil. tom. 9. Col. 1196.) Auch blieb Carl VII. König in Frankreich stets unter dem Gehorsame des Eugenius. (S. Beweise der Freyheiten der gallikanischen Kirche S. 763. Marca, Concord. B. 1. K. 11.)

Aus dem nun, daß die Koncilien über die Päbste seyn sollten, schließt unser Verfasser, daß man vom Pabste auf ein künftiges Konbilium mit Rechte appellieren könne, nicht nur in allgemeinen Sachen, wenn der Pabst in das Weltliche der Könige eingreiffet, sondern es gilt ihm eine jede Appelation gleich, sie mag von einem Bischofe, von einer Universität, von einem Kardinal, von einem Franciskaner, von einem Kapitel oder von dem Geschichtschreiber Platma herkommen. Er hat keine vergessen, ausser die Appelationen der Chorknaben.

Hieraus soll also das Recht folgen, wonach die Koncilien die Päbste absetzen können. Vielleicht ist hier die Rede von allgemeinen Koncilien? Keineswegs, dieses Recht leget unser Verfasser auch den Privatkoncilien bey, und wenn

wenn Sie, mein Herrn, daran zweifeln, so bringt er Ihnen eine Menge dergleichen Koncilien herbey, wo die Päbste verurtheit, und beynahe abgesetzt wurden. Risum teneatis amici. Sie sind vielleicht begierig, ein Beyspiel davon zu sehen. Ich wähle das erste. „Der Pabst Damasus wurde eines Ehebruchs beschuldiget. Man hörte „die Ankläger, und versammelte ein Koncilium von vierzehn Bischöfen. (Hier sind mehr als man brauchte, denn zu Basel waren schon sieben genug den Eugenius abzusetzen) „Damasus wurde für unschuldig erkannt, und losgesprochen. Man verfuhr mit ihm eben so, wie man „mit einem andern Bischöfe würde verfahen haben. Auch „in einem andern Koncilium wurde Damasus verurtheilet „und losgesprochen". (B. 4. S. 181.) Bemerken Sie immer, mein Herr, wie sehr geneigt unser Verfasser ist, diejenigen aus dem Verzeichnisse der Heiligen wegzustreichen, die so unglücklich sind seinen Unwillen zu fühlen. Hier ist mit zwey Worten, was es mit der angeblichen Verurtheilung des Damasus für eine Beschaffenheit habe. Die Schismatiker von Ursinus Faktion hatten einen abtrünnigen Juden gewonnen, der den Pabst bey einem Koncilium zu Rom anklagen mußte; um der Verleumdung zu steuren, ließ es sich der Pabst gefallen sich zu rechtfertigen. (Fleury Gesch. B. 4. B. 17. S. 365.) Der heilige Petrus rechtfertigte sich auch vor den beschnittenen Glaubigen zu Jerusalem, als man ihn wegen der Taufe des Kornelius einen Vorwurf machte: kann man deswegen sagen, daß er ihrem Urtheile unterworfen gewesen?

Wem gehört aber das Recht, allgemeine Koncilien zu versammlen? Wenn man unserm Schriftsteller glaubet, so gehörte dieses Recht den Kaisern. „Es ist unwidersprechlich, sagt er, das die acht ersten (allgemeinen) Koncilien von den Kaisern berufen wurden".

Nein, mein Herr, Päbste und Kaiser beriefen diese Koncilien miteinander.

Konstantin und der heilige Pabst Sylvester beriefen miteinander das Koncilium von Nicäa. (Concil. Constantin. 6. gener. act. 18. Labbe B. 6. col. 1049.) Der heilige Damasus meldet in seinem Pontifical, daß der heilige Sylvester damit übereinstimmte.

Als Theodosius die Bischöfe auf das erste Koncilium zu Konstantinopel, welches das zweyte allgemeine ist, berief, schickte er ihnen die Berufungsschreiben, welche der heilige Damasus an ihn ergehen ließ. (Theodoretus Gesch. B. 5. K. 9.)

In den Werken des heiligen Cyrillus lesen wir das Schreiben des heiligen Pabsts Cölestin an denselben, um das Koncilium von Ephesus, welches das dritte allgemeine ist, zusammenzurufen.

Der heilige Leo ladet den Kaiser Marcian zur Versammlung der Bischöfe wegen dem Eutyches ein. Der Kaiser fand einen Aufschub für gut, und der Pabst willigte darein. Vestris dispositionibus non renuitur. Das Koncilium, welches das vierte allgemeine ist, ward wirklich zu Chalcedon gehalten. Der Pabst schickte an die Bischöfe Berufungsschreiben. (S. Leo epist. ad Turbium. 93. c. 17.)

Obgleich der Pabst Virgilius bey dem fünften allgemeinen Koncilium, als dem zweyten zu Konstantinopel, nicht selbst seyn wollte, so gab er doch seine Einwilligung dazu. Er schreibet an den Patriarchen Eutyches: **Wir haben aus deiner Bitte an uns dein Verlangen ersehen, und wir willigen in die Versammlung eines Konciliums ein, worinnen die Sache der drey Kapiteln abgeurtheilet werde.**

Das sechste allgemeine Koncilium, als das dritte zu Konstantinopel, versammelte sich auf Einladung des heiligen Stuhls. (Divalis sacra directa ad Georg. archiepis. Constan.)

Adrian

Adrian I. schreibet an den Patriarchen Tarasius, daß er niemals zur Berufungeines Konciliums wider die Bilderstürmer würde eingewilliget haben, wenn er nicht von seiner Religion versichert wäre. (Si perspecta non esset mihi et probe cognita vestra orthodoxa fides, nequaquam ad synodum convocandam assentiremus.) Dieß ist das siebente allgemeine Koncilium, und das zweyte zu Nicäa.

Endlich erkläret sich Adrian II. in einem Schreiben an den Kaiser Basilius wegen dem achten allgemeinen Koncilium, als dem vierten zu Konstantinopel, folgendermaßen: **Wir wollen, daß eure Andacht ein zahlreiches Koncilium zu Konstantinopel versammle, wo unsre Deputirten den Vorsitz haben, über Personen und Verbrechen erkennen, und alles mit völliger Freyheit untersuchen sollen.**

Sehen Sie, mein Herr, **wie unwidersprechlich es ist, daß die acht ersten allgemeinen Koncilien von den Kaisern berufen wurden.**

Das Recht des Vorsitzes bey Koncilen will unser Verfasser dem Pabste zugeben, wenn er in der Person da ist, nicht aber seinen Gesandten, sogar nicht bey Privatkoncilien. In Ansehung der Konfirmation, sagt er, es sey unerhört, daß die Päbste die Koncilien konfirmirt hätten. Alle diese Behauptungen stützen sich auf die Autoritäten, die von eben der Art sind wie die erstern.

Folgenden Satz muß man beypflichten: **Daß die Päbste keine Gewalt über das zeitliche der Könige haben**, und er hätte sollen hinzu setzen, weder directe noch indirecte. Diese Worte sind wesentlich, und es ist heutzutage eine so erwiesene Grundregel, daß man nicht mehr befürchten darf, als ob jemals die Päbste Ansprüche wieder aufwärmen würden, die offenbahr allen Gesetzen entgegen sind.

Nun

Nun fragt sich der Verfasser, welches denn eigentlich die mit dem Primat des Pabsts verbundenen Vorrechte sind? und er antwortet, es sey leichter, die Ansprüche der Ultramontanen zu widerlegen, als zu bestimmen, worinnen der Primat bestehe. (B. 5. S. 190.) Ich glaube es wohl; denn wenn man voraus setzet, daß der Pabst, kraft seines Primats, wesentlich nicht das Recht habe, die übrigen Kirchen den Disciplingesetzen zu unterwerfen; daß er nicht die Gewalt habe sich in die Regierung anderer Diöcesen zu mischen, durch den Weg der Appellation auch in erheblichen Sachen zu erkennen, die Bischöfe zu verurtheilen, sich die wichtigsten Fälle vorzubehalten, allgemeine Koncilien zu berufen und zu bestättigen; wenn er wie andere Bischöfe sogar von Privatkoncilien kann verurtheilt werden; wenn er über andere Diöcesen, blos im Nothfalle, eine unmittelbare Gewalt ausüben darf, welches auch jeder andere Bischof thun kann: so sehe ich ebenfalls nicht, worinnen der Primat von Autorität und Gerichtsbarkeit bestehe, den doch der Verfasser Anfangs, um als ein Katholischer zu reden, dem heiligen Stuhle zu zugeben gezwungen war. Er bezieht also diesen Primat auf folgende Punkte: erstlich auf das Recht des Vorsitzes bey Koncilien; zweytens auf den Ausspruch dessen, was sie geschlossen haben; drittens auf die Wachsamkeit über die Handlungen der andern; viertens auf Ermahnen, Verweise geben, und bestrafen (ein Recht, welches er unserm Verfasser Zufolge mit allen übrigen Bischöfen gemein hat) und fünftens auf das Recht von dem, was die Religion angeht, wenigstens benachrichtiget zu werden. Man pflegt noch sich seinen Entscheidungen in Ansehung der Lehre oder der Sitten vorläufig zu unterwerfen, oder vielmehr, wie Gerson sagt, nichts dagegen zu sagen, solang die Kirche keine Einwendung macht. (Gerson schreibt, man sey es unter Strafe des Kirchenbaans schuldig: Obligat tamen subditos sub poena excommunicationis talis determinatio (*Papae*), quod non dogmatisent oppositum talis determinationis. Unser Verfasser hielt für gut die Verbindlichkeit einzuschränken.) Der Pabst soll sich um Berufung

rufung der Koncilien bey den Fürsten verwenden. Allein viele von diesen Rechten, welche aber der Verfasser nicht angiebt, sind blos nach der Konvenienz: nun finde man, wenn man kann, diesen Primat der Gerichtsbarkeit. Auch befürchtet der Verfasser, es möchten die Päbste zu stolz darüber werden, und schliesset seinen Artikel mit der sehr ehrerbietigen Anrede: Der Pabst werde also über seine allzugroße Erhebung nur nicht stolz. (B. 5. S. 199.) Und damit man ihnen nicht zuviel Eitelkeit einräume, so will er zugleich, man solle ihnen die Annaten, und den Titel eines Oberhaupts nehmen (ebend.)

Nachdem er also den Bischof dahin gebracht, die Beschwernisse wider ihn ganz demüthig anzuhören, so führet er diese Beschwerden in drey besondern Artikeln aus, Ehrgeitz des römischen Hofs, Geldgeitz des römischen Hofs, Stolz des römischen Hofs; endlich noch im vierten Artikel von einigen besondern Misbräuchen, und jeder Artikel ganz klar von allen den Schriftstellern erwiesen, die von den Misbräuchen des römischen Hofs gesprochen, oder denen es vielmehr beliebte davon zu sprechen, dergestalt, daß Sie wohl einsehen, mein Herr, es werde in einem Zeitlaufe von mehr als siebenzehnhundert Jahren, wo Rom immerhin seine Feinde hatte, an Zeugnissen nicht fehlen. Unser Verfasser wirft sie alle untereinander, Geschichtschreiber, Bischöfe, Dichter, Doktoren; sogar Pasquin und Marphorio (B. 5 S. 245.) figuriren neben einem Matthias von Krakau und einem heiligen Bernhard. Einer von diesen seinen Artikeln ist überschrieben: Schmähungen der Katholischen wider die Unordnungen von Rom. Vermuthlich sollte es heissen: Klagen der Katholischen, denn sonst wäre die Anklage verdächtig, und die Benennung Katholisch ein wenig zweifelhaft. Unter diese Katholische zählet er das Zeugniß des berühmten Photius, dessen Schmeicheley und Haß gegen den heiligen Stuhl die Ursache von der Spaltung der Griechen war. Er bezeichnet den Zeitpunkt, wo der römische Hof (das ist die Päbste) anfiengen in Unordnung zu gerathen: unglücklicherweise fieng dieser Zeitpunkt nicht gar zuspäte an; denn er setzet ihn unter den Pabst Liberius,

der

der in der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Damasus (das ist der heilige Damasus) der auf ihn folgte, gab sich eine hohe Mine. Auch die Päbste, die vor diesen waren, waren niche ohne Mängel. Sie hatten einen brennenden, aber nicht gut geordneten Eifer, die Reinigkeit in der Lehre und die genaue Beobachtung der Disciplin zu erhalten. Gleichwohl wurden sie fast alle als Heilige geehret. Sie geben wohl zu, mein Herr, daß in unserm Martyrologium eine hübsche Reform zu machen wäre?

Schon hatte unser Verfasser ganz kalt die Mittel untersucht, nach welchen man die Päbste verurtheilen müsse, wenn sie ihre Autorität misbrauchen. Er hatte angegeben, daß man ihn auch in einem Privatkoncilium, wie den Damasus, verurtheilen könne. Das Verhör ist bereit; nur fehlet noch die Gerichtsstelle, und daß man den Angeklagten über die beschuldigten Beschwerden frage, und dann spreche. Freylich werden nicht alle Kirchen einerley Meynung seyn. Gut! so nimmt ein jeder seine Parthey nach Seele und Gewissen, und die allgemeine Kirche mag gehen, wie sie kann.

Wir finden, mein Herr, daß ich nicht alle Irrthümer, nicht alles Falsche unsers Verfassers untersuchen wollte, der sich Mühe giebt, durch eine unverdaute Kompilation, welche nur den Wind von Gelehrsamkeit hat, den Leser zu betäuben. Vielleicht aber meynen sie gar, daß ich mich zuviel mit einem Werke abgegeben habe, welches die Mühe nicht verlohnte. Allein ich hielt für gut, daß man durch dieses Beyspiel einmal für allemal den Gang jener Menge von Schriftstellern zu erkennen gebe, welche, nach dem jetzt gewöhnlichen Ton gestimmt, sich ein gewisses Ansehen zu geben, und das, was ihnen an Verstand und Wissenschaft abgeht, dadurch zu ersetzen sich einbilden, wenn sie wider Päbste und Priester fechten.

Ich bin, mein Herr,

Ihr gehorsamster Diener

der Prior von A...

Sens den 20. Jul. 1787.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf